

# Statuten

des

## Bundes der Freimaurer

der

### Großen National-Mutter-Loge

der Preussischen Staaten

genannt

zu den drei Weltkugeln.



Nach der Revision vom Jahre 1841.

---

**Berlin.**

Gedruckt beim Dr. J. Petsch.



# Inhalts = Verzeichniß.

	Seite
<b>A</b> llgemeine Grundsätze, §§. 1—22 . . . . .	1
Erster Abschnitt. Von den Sanct-Johannis-Logen . . .	6
1) Allgemeine Bestimmungen, §§. 23—25 . . . . .	6
2) Arbeiten der Sanct-Johannis-Logen, §§. 26—30 . . . . .	7
Erstes Capitel. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Sanct-Johannis-Loge, §§. 31—53 . . . . .	8
Zweites Capitel. Von den Lehrlingen, Gesellen und Meistern, §§. 54—66 . . . . .	12
Drittes Capitel. Von den Beamten der Sanct-Johannis-Logen, §§. 67—149 . . . . .	15
Beamten-Wahlen, §. 68—78 . . . . .	15
Rechte und Pflichten des Meisters vom Stuhl, §§. 80—94 . . . . .	18
des deputirten Meisters, §. 95 . . . . .	20
der beiden Vorsteher (Aufseher), §§. 96—104 . . . . .	21
des Redners, §§. 105—110 . . . . .	22
des Secretairs, §§. 111—122 . . . . .	24
des Schatzmeisters, §§. 123—129 . . . . .	26
der beiden Stewards (Schaffner), §§. 130 u. 131 . . . . .	27
des Ceremonienmeisters, §§. 132—137 . . . . .	27
des vorbereitenden Bruders, §§. 138—142 . . . . .	29
Substituirtre Beamte, §§. 143—145 . . . . .	29
Ehrenmeister, §§. 146 u. 147 . . . . .	30
Committirte und Comitéen, §§. 148 u. 149 . . . . .	30
Viertes Capitel. Von den Beiträgen zur Erhaltung der Loge, §§. 150—162 . . . . .	31
1) Aufnahme und Beförderungs-Gebühren, §§. 151—155 . . . . .	31
2) Laufende Beiträge, §. 156 . . . . .	33
3) Goldthaler, §§. 157 u. 158 . . . . .	33
Erlaß der Beiträge, §§. 159 u. 160 . . . . .	33
Rückständige Beiträge, §§. 161 u. 162 . . . . .	34
Fünftes Capitel. Von der Aufnahme neuer Mitglieder, §§. 163—200 . . . . .	34
Vorschlag zur Aufnahme, §§. 163—175 . . . . .	34
Anschreiben an die Aspiranten-Tafel, §§. 175—180 . . . . .	38
Prüfungszeit, §. 181 . . . . .	40
Ballotage, §§. 182—200 . . . . .	41
Sechstes Capitel. Von der Affiliation, §§. 201—209 . . . . .	45
Siebentes Capitel. Von der Beförderung, §§. 210—220 . . . . .	47
Achtes Capitel. Von der Ehrenmitgliedschaft, §§. 221—225 . . . . .	49
Neuntes Capitel. Von den dienenden Brüdern, §§. 226—235 . . . . .	50
Zehntes Capitel. Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Loge und der Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen, §§. 236—247 . . . . .	52
Ausscheiden: I. durch den Tod, §§. 237—239 . . . . .	52
II. durch Deckung, §§. 240 u. 241 . . . . .	53
Dimissoriale, §§. 240 u. 241 . . . . .	53
III. durch Streichen in den Listen, §§. 242—244 . . . . .	53
IV. durch Exclusion, §§. 245—247 . . . . .	54

	Seite
<b>Eilftes Capitel. Von den besuchenden Brüdern, §§. 248—264</b>	55
Temporair Besuchende, §§. 248—252	55
Permanent Besuchende, §§. 253—259	56
Legitimation und Certificate, §§. 260—264	57
<b>Zwölftes Capitel. Von der maurerischen Rechtspflege, §§. 265—289</b>	59
I. In Bezug auf maurerische Vergehen, §. 265	59
Strafarten, §. 265	59
Anwendung derselben, §§. 266—268	59
Strafverfahren, §. 269—281	60
1) Instruction, §§. 270 u. 271	60
2) Urtheilsspruch, §§. 272—279	61
3) Publication und Vollstreckung, §§. 280 u. 281	62
II. In Bezug auf gemeine Verbrechen, §§. 282—289	63
<b>Zweiter Abschnitt. Von der obersten Bundes-Behörde</b>	
§§. 290—313	66
<b>Erstes Capitel Organisation der Großen National-Mutter-Loge</b>	
§. 292	66
1) die Große Mutterloge im engeren Sinne, §§. 293—301	67
Groß-Beamte derselben, §. 296	67
Rechte und Pflichten der Groß-Beamten, §§. 297—301	68
2) Das Directorium des Bundes, §. 302	69
Rechte und Pflichten der Mitglieder des Directoriums,	
§§. 303—313	69
<b>Zweites Capitel. Von dem Verhältnisse der Sanct-Johannis-Tochterlogen zur Großen National-Mutterloge</b>	72
§§. 314—383	72
Im Allgemeinen, §§. 314—316	72
Einsendung: 1) des Jahresberichts, §§. 317 u. 318	72
2) der Recognitionsgelühr, §. 319	73
3) des Mitglieder-Verzeichnisses, §§. 320—324	73
4) des Wahlprotokolls, §§. 325—327	75
Form der Berichte, §§. 328 u. 329	76
Jährliche Mittheilung der Mutterloge an die Tochterlogen §§. 330—332	76
<b>Drittes Capitel. Stiftung einer neuen Tochterloge, §. 333—341</b>	77
Stiftung von Gelblögen, §§. 342—344	80
<b>Viertes Capitel. Affiliation einer Loge, §§. 345—347</b>	81
<b>Fünftes Capitel. Inactivirung einer Tochterloge, §§. 348—354</b>	82
<b>Sechstes Capitel. Reactivirung einer inactiven Loge, §§. 355 u. 356</b>	84
<b>Siebentes Capitel. Entlassung einer Loge aus dem Bunde der Großen</b>	
National-Mutterloge, §§. 357—364	84
<b>Achstes Capitel. Freiwillige Auflösung einer Loge, §§. 365—367</b>	86
<b>Neuntes Capitel. Aufhebung einer Loge, §§. 368 u. 369</b>	87
<b>Zehntes Capitel. Vereinigung mehrerer Logen in administrativer Rücksicht, §§. 370—372</b>	87
<b>Eilftes Capitel. Gesellschaftliche Zusammenkünfte im Logen-Lokale, §§. 373—383</b>	88
<b>Annahme und Bestätigung der Statuten</b>	91
<b>Anlage I. Auszug aus dem Edikte vom 20. October 1798 — (zu §. 23 u. 290)</b>	93
<b>Anlage II. Schema zum Mitgliederverzeichniß (zu §. 321)</b>	96
<b>Anlage III. Formular zur Verpflichtung eines Meisters vom Stuhl und deputirten Meisters (zu §. 325 u. 336)</b>	101
<b>Anlage IV. Formular zur Submissions-Acte einer Sanct-Johannis-Loge (zu §. 339)</b>	103
<b>Sachregister</b>	105

## Allgemeine Grundsätze.

---

### §. 1.

Der Freimaurer-Orden ist eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise, in einer Gesellschaft vertrauter Brüder für die geistige und sittliche Vervollkommnung des Menschen zu arbeiten, Religiosität, Sittlichkeit und Humanität zu befördern und Weisheit des Lebens zu lehren und zu üben.

### §. 2.

Wenn gleich die durch den Bund beabsichtigte sittliche Vervollkommnung des Menschen auch auf die Denk- und Handlungsweise des Freimaurers in allen seinen besondern Verhältnissen von wohlthätigem Einflusse sein wird; so wenden sich doch die Bestrebungen des Ordens direct nur an den Menschen als solchen, abgesehen von den äußeren Lebens-, bürgerlichen- und Standes-Verhältnissen.

### §. 3.

Alle Staats-politische und kirchliche Angelegenheiten sind dem Orden fremd und von dessen Thätigkeit ganz ausgeschlossen.

### §. 4.

Der Bund verlangt von seinen Mitgliedern einen unbescholtenen Ruf und sittlichen Lebenswandel, so wie den Grad

geistiger Bildung und diejenige Empfänglichkeit des Gemüths, welche zur Förderung des Zwecks der Freimaurerei unerlässlich und geeignet sind, den Bund für seine Mitglieder und diese für den Bund nützlich zu machen.

§. 5.

Der Freimaurer soll alle Pflichten, welche ihm in religiöser und staatsbürgerlicher Beziehung, so wie in seinen Familien-Verhältnissen obliegen, in einem höheren Maasse erfüllen.

§. 6.

Er zeige sich überall als aufrichtiger Gottesverehrer, sei christlichen Sinnes und Wandels, duldsam gegen die religiösen Meinungen Anderer, enthalte sich alles Spottes über Glaubenssachen und bleibe von Mysticismus eben so entfernt, als von Unglauben und von Indifferentismus.

§. 7.

Er sei seinen Mitbürgern ein Vorbild in unwandelbarer Treue gegen seinen Landesherrn, in dem Gehorsam gegen denselben und die von ihm gesetzte Obrigkeit, in aufopfernder Vaterlandsliebe, in der Folgsamkeit gegen die Gesetze des Staats, in welchem er lebt.

§. 8.

Kein Freimaurer erlaube sich unbescheidene, vorschnelle Urtheile über den Landesherrn, die Obrigkeit und über die Einrichtungen und Verfügungen der Regierung.

§. 9.

Weit entfernt, auf irgend eine Verbindung oder Unternehmung einzugehn, welche den Pflichten redlicher Staatsbürger entgegen zu wirken beabsichtigen könnte, ist der Freimaurer vielmehr zwiefach verpflichtet, jedes ihm bekannt werdende verrätherische Beginnen der Obrigkeit sofort anzuzeigen.

## §. 10.

Er bestrebe sich auf der Stelle, die er im bürgerlichen Leben einnimmt — sei es als Staatsdiener, Soldat, Gelehrter, Künstler, Gewerbtreibender — alle seine Obliegenheiten vollkommen zu erfüllen; er wirke nicht bloß für sich, sondern auch für seine Mitmenschen und zum Wohle des Ganzen, — eingedenk seines Berufes als Glied einer höheren Weltordnung.

## §. 11.

Auch im äußeren Leben sei der Freimaurer ehrerbietig gegen ältere, erfahrenere oder höher gestellte Personen, liebreich und herablassend gegen Niedere, freundlich und theilnehmend gegen Gleichstehende, gerecht gegen Alle, zuverlässig in seinen Versprechungen, beharrlich in seinen Entschlüssen, unerschrocken und unbeugsam im Kampfe für Recht und Wahrheit.

## §. 12.

In seinem Privatleben soll der Freimaurer ein gehorsamer Sohn, ein liebevoller Bruder, ein treuer Gatte, ein guter Vater sein, im Kreise der Seinigen Frieden und Vertrauen zu stiften und zu erhalten, die seiner Obhuth Anvertrauten zur Gottesfurcht und ächten Religiosität und zu treuen Unterthanen zu erziehen, auch über ihre geistige und leibliche Wohlfahrt zu wachen sich bestreben; alle Menschen aber soll er als Brüder lieben, Leidenden und Hülfbedürftigen nach Kräften beistehen und selbst in dem Gefallenen und Verworfenen den Menschen ehren.

## §. 13.

In dem Verhältniß zum Bunde sollen ihn Gehorsam, Treue, Vertrauen, Eifer und Verschwiegenheit beseelen.

Bei Uebung dieser Pflichten bewaise er sich besonnen, beharrlich, unerschrocken und uneigennützig.

## §. 14.

Nicht Stand, Rang und Reichthum gelten im Bunde; wohl aber sind Verstand und richtiges Gefühl, Sittlichkeit und geistige Bildung Eigenschaften, welche dem Besizer Achtung und Auszeichnung unter den Brüdern verschaffen.

## §. 15.

Die Ehre des Freimaurers ist das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, ein reiner Wandel und das daraus hervorgehende gute Gewissen.

## §. 16.

Er halte seine Bundes=Verpflichtungen heilig; Maurer=wort gelte ihm gleich dem feierlichsten Eide.

## §. 17.

Der Freimaurer arbeite mit redlichem Fleiße an seiner eigenen Vervollkommnung, und richte sein unermüdeliches Streben dahin, daß die segensreichen Lehren des Bundes in ihm, in seinen Bundesbrüdern und in der Menschheit überhaupt immer mehr zur That und Wahrheit werden.

## §. 18.

Das Verhältniß und der Umgang der Bundesbrüder unter einander müssen Eintracht und Duldung, Gefälligkeit, Mitgefühl und rege Theilnahme, Nachsicht und Bescheidenheit, Bruderliebe und Brudertreue schmücken.

## §. 19.

Der Freimaurer betrage sich ehrerbietig und folgsam gegen seine Ordens=Vorgesetzten, liebeich, sanftmüthig und theilnehmend gegen alle Brüder.

## §. 20.

Die Theilnahme für seine Brüder darf aber den Freimaurer weder zu irgend einer Verletzung seiner Amts= oder Bürgerpflichten verleiten, noch in Partheilichkeit ausarten. Es wird vielmehr von Bundes wegen ausdrücklich untersagt,

Ordensbrüder zum Nachtheil Anderer, die dem Orden nicht angehören, zu begünstigen.

§. 21.

Der Freimaurer soll auch dergleichen Begünstigungen von höher gestellten Brüdern nicht verlangen, und die Ordensverbindung nicht zur Erlangung äußerer Vortheile mißbrauchen wollen.

§. 22.

Strenge gegen sich selbst, Milde gegen Andere sollen den Freimaurer befehlen.

Feindschaft, Haß, Streitsucht, Verläumdung und Neid machen ihn zu einem unwürdigen Genossen des Bundes und zu einem verwerflichen Gliede in der reinen Bruderkette.



## Erster Abschnitt.

---

### Von den Sanct-Johannis-Logen.

---

---

#### §. 23.

1) Allge-  
meine  
Bestim-  
mungen.

In Gemäßheit des königlichen Edicts vom 20. October 1798\*) ist das gesetzliche Bestehen einer Loge unseres Logen-Bundes nur dadurch begründet, daß dieselbe von der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, gestiftet oder affiliirt ist und mit ihr in dem durch die gedachte königliche Verordnung und diese Statuten vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Zusammenhange steht.

#### §. 24.

Da indessen die Sanct-Johannis-Logen die Grundlage der Freimaurerei sind, so ist zuerst von den St. Johannis-Logen, alsdann von der Großen National-Mutter-Loge, und demnächst von den Verhältnissen der St. Johannis-Logen zu der Großen National-Mutter-Loge zu handeln.

#### §. 25.

Die Sanct-Johannis-Logen sind selbstständige Körperschaften; werden aber, nach Vorschrift der Grundverfassung, von der Großen National-Mutter-Loge geleitet und beaufsichtigt.

---

\*) Siehe Anlage.

§. 26.

Eine Sanct-Johannis-Loge muß jeden Monat wenigstens einmal sich zur Arbeit, es sei Instruction oder Reception, versammeln.

2) Arbeiten  
der  
Sanct-  
Johannis-  
Logen.

§. 27.

Jede Loge hat insbesondere auch durch eine Logenarbeit festlich zu begehen:

- 1) den Sanct-Johannistag,
- 2) den Geburtstag des Landesherrn,
- 3) ihren Stiftungstag.

Wo mehrere Logen an einem Orte sind, mögen sie zu einer gemeinsamen Feier der ersten beiden Feste sich vereinigen.

§. 28.

Bei jeder Loge sind überdies bestimmte Tage für Conferenzlogen zur Berathung der ökonomischen Angelegenheiten der Loge anzusetzen.

§. 29.

Ein, zu Anfange eines jeden Maurerjahres, anzufertigender Logenkalender bezeichnet die Logentage zu den, in den §§. 26 und 27 genannten Arbeiten.

§. 30.

In jeder Loge ist bei der Feier des Johannistags das Königliche Edict vom 20. October 1798 und bei dem Stiftungsfeste das der Loge ertheilte Constitutions-Patent (§. 340) vorzulesen.

Erstes Capitel.

**Von den allgemeinen Rechten und Pflichten  
der Mitglieder einer Sanct-Johannis-Loge.**

§. 31.

Jeder Freimaurer ist berechtigt, an den Arbeiten und Conferenzen der Loge, deren Mitglied er durch Aufnahme oder Affiliation geworden ist, Theil zu nehmen, in so fern er den Grad besitzt, in welchem die Versammlung statt findet.

§. 32.

Die Mitglieder der Loge sind entweder active oder Ehrenmitglieder (§§. 221—225).

§. 33.

Active Mitglieder sind entweder:

- a) einheimische, welche am Orte der Loge oder so nahe wohnen, daß sie die Versammlungen regelmäßig besuchen können, oder
- b) auswärtige, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 34.

Einheimische Mitglieder, welche der Loge schriftlich anzeigen, daß sie wenigstens ein Jahr lang sich von dem Orte der Loge entfernen, können, wenn sie darauf antragen, als auswärtige, in Rücksicht der Beiträge, behandelt werden (§. 158).

§. 35.

Auswärtige Mitglieder müssen wenigstens einmal in jedem Jahre der Loge schriftlich Nachricht von sich geben, auch derselben jedesmal Anzeige machen, wenn sie ihren Wohnort verändern oder wenn in ihren äußeren Verhältnissen eine Aenderung eintritt, welche Einfluß auf die Logenlisten hat.

§. 36.

Von solchen auswärtigen Mitgliedern, welche keine oder doch nur selten Gelegenheit haben, den maurerischen Ver-

sammlungen beizuwohnen, steht zu erwarten, daß sie passende Gelegenheiten ergreifen werden, ihrer Loge jährlich einen angemessenen Beitrag für die Armen zukommen zu lassen.

§. 37.

Der Freimaurer soll, außer den im §. 13 ihm überhaupt vorgeschriebenen Pflichten, auch besonders seiner Loge Anhänglichkeit und Achtung bei jeder Gelegenheit bezeigen.

§. 38.

Jeder Freimaurer ist befugt, nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Loge, aus der Mitgliedschaft derselben wieder auszutreten und sich einer andern Loge anzuschließen, wenn dieselbe auch nicht zum Bunde der Großen National-Mutterloge gehört.

§. 39.

In dem Eifer für die Angelegenheiten der Loge und in der regen Theilnahme an den Arbeiten derselben müssen die älteren Brüder den jüngeren immer mit gutem Beispiel vorgehen.

§. 40.

Hat der Bruder ein Amt in der Loge, so warte er seines Amtes und begegne in allen Berrichtungen desselben seinen Brüdern mit Liebe.

§. 41.

Jede nicht vom Meister vom Stuhl, dem deputirten Meister, dem ersten Vorsteher oder deren von der Loge ein für allemal ernannten und bestätigten Stellvertretern zusammen berufene Loge und die darin unternommene Arbeit ist ungesetzlich und sträflich.

§. 42.

Ohne dringende, äußere Abhaltung soll kein Bruder von den Arbeiten seiner Loge, auf die erfolgte Zusammenberufung derselben, ausbleiben.

Wer genöthigt ist auszubleiben, soll sich schriftlich oder durch einen der gegenwärtigen Brüder entschuldigen, unter Einsendung seines Beitrages für die Armen.

§. 43.

Sobald den im Versammlungszimmer anwesenden Brüdern das Beginnen der Arbeit angekündigt wird, müssen sie sich, vorschriftsmäßig bekleidet, sofort in das Logenzimmer begeben und ruhig ihren Platz einnehmen.

§. 44.

Während der Arbeit muß die größte Stille herrschen und Niemand darf ohne Erlaubniß oder Aufforderung des Meisters seinen Platz verlassen.

§. 45.

Wer etwas vorzutragen hat, muß sich zuvor das Wort erbitten und darf nicht eher sprechen, als bis der Vorsitzende ihm die Erlaubniß dazu ertheilt hat (§. 101).

§. 46.

Dem Ordnung gebietenden Hammerschlage des Vorsitzenden soll jeder Bruder augenblicklich und ohne Gegenrede Folge leisten.

§. 47.

Die vorstehenden Bestimmungen §§. 44—46 finden auch für die Tafelloge, sobald dieselbe eröffnet ist, Anwendung.

§. 48.

Erholung nach der Arbeit und Beförderung geselliger, von dem Geiste der maurerischen Wohlthätigkeit geleiteter Freude ist der Zweck der Tafelloge. Verbannt bleibe von ihr jedes Uebermaß im Genuße, jede Ausgelassenheit, jede Ueberschreitung des gemüthlichen Frohsinns, welcher allein mit der gemessenen, ruhigen Haltung des Maurers verträglich ist.

§. 49.

Die erste und ernsteste Arbeit eines jeden Freimaurers sei auf sein eigenes Innere gerichtet; er lerne sich selbst kennen, um zu wissen, welche Leidenschaft er vorzüglich zu bekämpfen, welche Fehler er abzulegen habe.

§. 50.

Wenn er sich selbst hierzu nicht stark genug fühlt, so vertraue er sich einem treuen unbefangenen Bruder, damit dieser ihm die Hand reiche, wenn er wanke, ihn warne, wenn er fehle, ihn aufrichte, wenn er fallen sollte.

§. 51.

Den Instructions-Logen der Grade, welche er besitzt, muß der Freimaurer aufmerksam und fleißig beiwohnen, um sich von dem, was ihm zu wissen obliegt, genau zu unterrichten und den Geist des Ordens von Stufe zu Stufe richtiger kennen und beurtheilen zu lernen.

§. 52.

Verschwiegenheit über alles, was den Orden betrifft, gegen die demselben nicht Angehörigen, ist eine unverbrüchliche Pflicht jedes Freimaurers.

Eben so verschwiegen aber muß er auch selbst gegen Brüder über diejenigen Gegenstände der Maurerei sein, welche demselben, nach ihrem Grade im Orden, noch nicht mitgetheilt werden können, oder deren Geheimhaltung ihm aus besonderen Rücksichten von seinem Meister zur Pflicht gemacht ist.

§. 53.

Die eigenmächtige Veröffentlichung von Freimaurer-Schriften ist eine Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit.

Logenlisten, Umlaufschreiben, Reden und Texte von Musikern dürfen, unter Verantwortlichkeit des Meisters vom Stuhl, gedruckt werden.

Anderere Freimaurerschriften, als die vorbezeichneten, müssen aber, bevor sie gedruckt werden, dem Bundesdirectorium eingereicht, und es muß bei diesem die Erlaubniß zum Druck nachgesucht werden. Ueberdies bleibt der Verfasser für die Befolgung der Censurgesetze des Staats besonders verantwortlich.

### Zweites Capitel.

## Von den Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

### §. 54.

I. Eine Sanct-Johannis-Loge besteht aus Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

Von den  
Lehrlin-  
gen.

### §. 55.

Der Lehrlingsgrad ist die Stufe der Prüfung; der Gesellengrad die Stufe der Uebung und Vervollkommnung; der Meistergrad die Stufe der Befestigung und Vollendung in Allem, was im Lehrlings- und Gesellengrade gelernt und geübt werden soll.

### §. 56.

Jeder Bruder Lehrling ist verbunden an den Arbeiten seines Grades, wenn es ihm die äußeren Verhältnisse nur irgend gestatten, fleißig Theil zu nehmen, und sich mit den Gesetzen und Gebräuchen seines Grades bekannt zu machen, damit er die Pflichten, welche jeder würdige Bruder in und außer der Loge beobachten soll, kennen lerne und des Zweckes der Freimaurerei, besonders des moralischen Zweckes des Lehrlingsgrades, sich mit immer mehr Klarheit bewußt werde.

### §. 57.

II. Kein Bruder Geselle versäume, ohne dringende Veranlassung, eine Loge seines oder des Lehrlingsgrades, denn

Von den  
Gesellen.

nur durch fortgesetzte, gefellige Uebung der maurerischen Pflichten, welche der erste Grad ihn lehrte, vermag er zu der Vollkommenheit heranzureifen, welche die nothwendige Bedingung der wahrhaften Meisterschaft im Orden ist.

§. 58.

Weder dem Lehrlinge, noch dem Gesellen ist es gestattet, der Loge einen Suchenden zur Aufnahme vorzuschlagen.

Trägt ihnen ein erprobter und bewährter Freund seinen Wunsch in dieser Beziehung vor; so haben sie dies einem Meister ihrer Loge, der den Suchenden kennt, mitzutheilen und ihm die nach den Bundesgesetzen erforderlichen weiteren Maaßregeln zu überlassen.

§. 59.

Der Meistergrad soll zur Vollendung im maurerischen Fühlen, Wissen und Handeln führen. Der Meister Maurer richte daher sein eifriges Streben dahin, von Leidenenschaften immer freier, vom Geiste des Ordens immer erfülltter, in den Lehren desselben immer bewanderter, mit den Gesetzen und Gebräuchen immer vertrauter und dadurch den jüngeren Brüdern ein Vorbild rühmlicher Nacheiferung zu werden.

§. 60.

Ebenso gehe der Meister den Gesellen und Lehrlingen auch in dem fleißigen Besuchen der Logen=Arbeiten mit einem guten Beispiele vor und mache sich dadurch geschickt, zu jeder Zeit eine Beamtenstelle mit Ehre einzunehmen.

§. 61.

Ein Meister Maurer soll zwar nach keinem Amte in der Loge streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen.

§. 62.

Er ist für jedes Amt seiner Sanct=Johannis=Loge wählbar und hat bei jeder Beamtenwahl seiner Loge eine

III.  
Von den  
Meistern.

entscheidende Stimme; welche ihm überhaupt bei allen Berathungen in den Arbeitslogen sowohl, als in den Meister-Conferenzen gebührt.

#### §. 63.

Durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Meister wird, wenn nicht in den Statuten ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, der Beschluß gebildet.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Abstimmung geschieht:

- a) durch Ballotage, bei welcher runde Zeichen als bejahende und eckige als verneinend gezählt werden;
- b) bei minder wichtigen Angelegenheiten durch Aufheben der Hand (Beifallszeichen) und
- c) bei den Beamtenwahlen und wo die Statuten es sonst ausdrücklich vorschreiben, durch Wahlzettel (Scrutinium).

#### §. 64.

Vor die Meisterschaft, als Corporation, gehören alle Lokal- und ökonomischen Angelegenheiten ihrer Loge, insbesondere die Abnahme der Rechnungen \*), die Wahl der Beamten, die Ballotage über Aufnahmen, die Entscheidung über Beförderungen und Affiliationen, über Ertheilung der Ehrenmitgliedschaft und über das Ausscheiden der Brüder, so wie endlich die Theilnahme an der maurerischen Rechtspflege, nach den in allen diesen Beziehungen ertheilten besondern Vorschriften.

#### §. 65.

Diese größeren und ausschließlichen Rechte der Meisterschaft bei der Administration gründen sich darauf, daß nur die Meister den Geist und die Gesetze des Ordens in soweit

---

\*) Für die Logen in Berlin s. die Lokal-Statuten.

aufgefaßt haben können, als dies zur Ausübung der Rechte und Pflichten stimmführender Mitglieder nach dem Zwecke und zum Heile des Ordens nothwendig ist.

§. 66.

Die Gesellen tragen in der Lehrlingsloge den Gesellenschurz, die Meister in der Lehrlings- und Gesellenloge den Meisterschurz. Letztere dürfen aber in keiner Loge der Johannisgrade die Abzeichen höherer Grade anlegen.

**Drittes Capitel.**

**Von den Beamten der Sanct-Johannis-Logen.**

§. 67.

Jede Sanct-Johannis-Loge muß folgende Beamte haben:

- Einen Meister vom Stuhl,
- Einen deputirten Meister,
- Zwei Vorsteher (Auffeher),
- Einen Redner,
- Einen Sekretair,
- Einen Schatzmeister,
- Zwei Stewards (Schaffner),
- Einen Ceremonienmeister und
- Einen vorbereitenden Bruder.

§. 68.

Jede Loge hat das Recht ihre Beamten (§. 67) zu wählen und nur die Wahlen der vorsitzenden Meister dürfen der Bestätigung des Bundes- Directoriums (§. 325) unterworfen werden.

§. 69.

Die Wahl der Beamten, zu welcher alle active Mitglieder der Loge, welche den Meistergrad haben, ausdrücklich einzuladen sind, geschieht alljährlich in einer geöffneten

Meister-Conferenz-Loge durch Abstimmung mittelst Wahlzettel für jeden Einzelnen.

§. 70.

Bei der Wahl der zur Leitung der Logen-Arbeiten berechtigten Beamten, nemlich des Meisters vom Stuhl, des deputirten, des substituirtten Meisters (§. 145) und des ersten Vorstehers ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, d. h. es muß der Bruder, der zu einem dieser Aemter als gewählt betrachtet werden soll, mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden für sich haben.

Ist diese absolute Mehrheit nicht gleich vorhanden, so wird über die Brüder, welche die meisten Stimmen haben, von Neuem gestimmt, während welcher Zeit sie die Loge decken. Wenn sodann paria sind, entscheidet die Stimme des Bruders, welcher bei dieser Abstimmung den Hammer führt.

§. 71.

Für die Wahl aller übrigen Beamten ist die einfache (relative) Stimmenmehrheit entscheidend. Ist dabei die relative Mehrheit für zwei oder mehrere Brüder gleichmäßig vorhanden, so wird über diese von Neuem gestimmt, wobei sie die Loge decken.

§. 72.

Dem Bruder, welcher das Amt bekleidet, zu welchem gewählt wird, steht es frei mitzustimmen oder nicht. Falls er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

§. 73.

Die durch den Ceremonienmeister gesammelten Stimmzettel werden vom vorsitzenden Meister und zweien Brüdern öffentlich gezählt und die Anzahl der Stimmen ist vom Secretair sogleich zu notiren.

§. 74.

Wenn die Anzahl der in der Wahlurne vorgefundenen Zettel nicht mit der Anzahl der gegenwärtigen Brüder übereinstimmt, so muß die Wahloperation für den betreffenden Fall erneuert werden.

§. 75.

Die Beamtenwahl soll so frühzeitig geschehen, daß das Wahlprotokoll wenigstens 4 Wochen vor dem Johannisfeste bei dem Bundes=Directorio eingegeben werden kann, damit die Bestätigung der Wahlen des vorsitzenden und deputirten Meisters zeitig genug erfolgen kann.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten und ungesäumt die Entscheidung über dieselbe bei dem Bundes=Directorio nachzusuchen.

§. 76.

Jede Art von Stimmenwerbung für die Wahl ist im Geiste des Ordens verwerflich und strafbar.

§. 77.

Die Installation der Beamten erfolgt bei der Feier des Sanct=Johannisfestes durch den vorsitzenden Meister. Ein neuerwählter Meister vom Stuhl wird durch den bisherigen Vorsitzenden installirt.

§. 78.

Alle Beamten nehmen bei den Arbeiten ihrer Loge einen bestimmten Platz ein und tragen hierbei ein besonderes Amtszeichen.

§. 79.

Die Beamten haben sich einer sorgfältigen Befolgung der Statuten zu befleißigen und sich eine genaue Kenntniß des Rituals anzueignen.

Insbefondere aber sollen sie an Reinheit der Sitten

und des Lebenswandels allen Brüdern als Vorbild vorleuchten.

§. 80.

Rechte und Pflichten.

Die Beamten der Loge haben folgende Rechte und Pflichten:

1) Des Meisters vom Stuhl.

Der Meister vom Stuhl ist, als der Erste unter den Gleichen, das Haupt der Loge, der Vorsitzende bei der Arbeit; er sorgt für die Ausübung und Aufrechthaltung der Statuten und ist für die Erfüllung dieser Pflichten, so wie für die Beobachtung des Rituals dem Bundes=Directorio und der Großen National=Mutterloge verantwortlich.

§. 81.

Der Meister vom Stuhl hat darauf zu halten, daß die Mitglieder seiner Loge in den Instructionen und in dem Ritual der Grade, welche sie besitzen, vollständig unterrichtet sind.

Er darf daher keinen Bruder, der sich in dieser Beziehung nicht hinlänglich ausgewiesen hat, weiter befördern.

§. 82.

Damit die Brüder in beständiger Kenntniß der Gesetze erhalten werden, hat der vorsitzende Meister dafür zu sorgen, daß in jeder Instructions= und Receptions=Loge fortlaufende Vorlesungen aus den Bundes=Statuten gehalten werden.

§. 83.

Er muß seine Brüder mit Liebe und Schonung leiten und, wenn Brüder fehlen, sie auf die Bahn der Pflicht zurückzuführen suchen.

§. 84.

Der Meister vom Stuhl sei seiner Loge ein Vorbild in maurerischen Kenntnissen und Tugenden.

§. 85.

Mit der Logenverfassung und den Statuten muß er genau bekannt sein, mit Umsicht und Kraft die vorkommenden

Verhandlungen leiten und niemals eine Abweichung von der gesetzmäßigen Ordnung gestatten.

§. 86.

Die ökonomischen Angelegenheiten seiner Loge darf er nie aus den Augen verlieren.

§. 87.

Nie mißbrauche er die ihm anvertraute Logengewalt zu Aussprüchen der Eigenmacht, der Leidenschaft, des Vorurtheils und vergesse, seinen Brüdern gegenüber, nie, daß er durch das Vertrauen derselben an ihre Spitze gestellt, und daß der Geist des Ordens ein Geist der Liebe und der Ordnung sei.

§. 88.

Mißverständnisse unter Brüdern muß er auszugleichen bemüht sein, sich dazu, nach Befinden, der mit den Betheiligten in näherer Berührung stehenden, unpartheiischen Brüder bedienen, nöthigenfalls aber die Sache in einer Konferenz der Beamten oder der Meisterschaft näher erörtern und vermittelnd beilegen lassen. Sind die Betheiligten Mitglieder verschiedener Logen, so müssen die vorsitzenden Meister derselben zur Ausgleichung der Sache zusammen wirken.

§. 89.

Deshalb soll auch kein Freimaurer einen Bruder wegen einer Ehrenfränkung mit einer Injurientlage belangen, bevor er die Sache seinem Meister vorgetragen hat.

§. 90.

Der Meister vom Stuhl hat darauf zu halten, daß die Brüder Beamten ihre Obliegenheiten genau erfüllen, damit die Ordnung der Loge nicht unterbrochen und die Arbeit selbst ihrem Zwecke entsprechend und für die Brüder lehrreich werde.

§. 91.

Er ist berechtigt, die Brüder, auch außer den regelmäßigen Arbeitstagen, zu Versammlungen, Logen oder Conferenzen zusammen zu berufen.

§. 92.

Er darf, jedoch nur in außerordentlichen Fällen und mit Zustimmung der Beamten, einen Aspiranten von der Zahlung der Aufnahme-Kosten ganz oder theilweise entbinden. \*)

§. 93.

Der Meister vom Stuhl ist vorzugsweise dafür verantwortlich, daß bei dem Vorschlage eines Aspiranten, der Ballotage über einen solchen und der Aufnahme die Vorschriften der Statuten auf das Sorgfältigste und mit aller Strenge beobachtet werden.

Ganz besonders wird ihm dies zur Pflicht gemacht, wenn es sich um den Vorschlag und die Aufnahme eines durchreisenden Fremden oder überhaupt eines Mannes handelt, der den Brüdern der Loge wenig oder gar nicht bekannt ist.

§. 94.

Wenn der Meister vom Stuhl erfährt, daß einem Mitgliede seiner Loge eine bedeutende Krankheit oder ein Unglücksfall zugestoßen ist, so hat er entweder selbst oder durch einen damit zu beauftragenden Bruder nach dessen Befinden und Lage sich zu erkundigen und ermitteln zu lassen, ob der Leidende in irgend etwas einer Hülfe bedarf, welche die Loge ihm zu gewähren im Stande ist.

§. 95.

Der deputirte Meister ist dem Meister vom Stuhle adjungirt; er tritt, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, in seine Stelle, wie in seine Rechte und Pflichten, in

2) Des deputirten Meisters.

\*) Für Berlin s. die Lokal-Statuten.

Anwesenheit desselben aber unterstützt er ihn in der Arbeit und in der Erhaltung der Ordnung.

§. 96.

Die beiden Vorsteher (Auffeher) sind, nach dem vor- 3) Der  
sitzenden Meister und dessen Stellvertreter, die ersten Beam- Vorsteher  
ten der Loge. (Auffeher)

§. 97.

Wenn der Meister vom Stuhl und seine erwählten Stellvertreter verhindert sein sollten, die Loge selbst zu halten: so hat der erste Vorsteher den Vorsitz zu übernehmen. In diesem Falle versteht der zweite Vorsteher die Stelle des ersten, und die des zweiten, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, ein älterer Meister der Loge, wenn nicht ein bestimmter substituirtter Vorsteher gewählt ist (§. 143).

§. 98.

Die Vorsteher sollen den Meister vom Stuhl bei der Arbeit unterstützen und die Ausübung der Gesetze und Statuten in der Loge befördern helfen.

§. 99.

Sie müssen sich noch vor der bestimmten Zeit bei den Logen-Versammlungen einfinden und, wenn sie am Erscheinen verhindert sein sollten, dies dem Meister vom Stuhl zeitig anzeigen.

§. 100.

Die Brüder Vorsteher sind während der Arbeit für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Colonnen verantwortlich und müssen dieselbe, wenn sie nur im Geringssten unterbrochen werden sollte, sofort durch einen Hammerschlag wieder herstellen.

§. 101.

Sie gestatten keinem Bruder ihrer Colonne zu sprechen, wenn er sich nicht zuvor durch sie das Wort erbeten hat;

mit Ausnahme der Mitglieder des Directoriums, des deputirten Meisters oder eines Ehrenmeisters der arbeitenden Loge (§§. 298—303).

§. 102.

Sie müssen sich davon überzeugen, daß alle Brüder be-  
rechtigt sind, der Versammlung, in welcher die Arbeit statt  
findet, beizuwohnen.

§. 103.

Sie sorgen ferner dafür, daß Niemand ohne Erlaubniß  
des vorsitzenden Meisters seinen Platz oder die Loge während  
der Arbeit verläßt.

§. 104.

Die Brüder Vorsteher haben, als Wächter über das  
maurerische Gesetz, ihr besonderes Augenmerk auch auf das  
Betragen der Brüder außer der Loge zu richten; namentlich  
aber müssen sie sich von dem Rufe und moralischen Charak-  
ter vorgeschlagener Aspiranten sorgfältig zu unterrichten  
suchen, und nicht eher die Ballotage über dieselben zulassen,  
bis sie eine zuverlässige Kenntniß von denselben und ihrem  
Betragen in der äußeren Welt erlangt haben.

§. 105.

4) Des  
Redners.

Der Bruder Redner hat im Auftrage des vorsitzenden  
Meisters während der Arbeit die Statuten vorzulesen, das  
Aufnahme- und Beförderungs=Ceremoniel zu erklären und  
die Brüder durch zweckmäßige Reden zu erbauen und zu  
unterrichten.

§. 106.

Abgesehen davon, daß die Reden nur das enthalten  
dürfen, was dem Grade entspricht, in welchem gearbeitet  
wird, soll der Redner sein Augenmerk vorzüglich darauf rich-  
ten, durch seine Vorträge menschenfreundliche, edle, brüder-  
liche Gesinnungen und Grundsätze zu befördern, das, was

den Gebräuchen und Bildern der Maurerei zum Grunde liegt, immer mehr zu entwickeln und zu vergeistigen, zugleich aber auch die Brüder zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott, den Staat, ihre Brüder und alle ihre Mitmenschen zu ermuntern.

§. 107.

Der Stoff seiner Reden muß, so bald er sich nicht auf Bundes-Angelegenheiten im engeren Sinne bezieht, dem Gebiete des Keimenschlichen entnommen sein, so daß Brüder, von wannen sie auch kommen und in welchen Lebensverhältnissen sie stehen mögen, sich dadurch angezogen fühlen.

Der Redner beleiße sich daher einer geistvollen, aber allgemein faßlichen Darstellung und eines edlen, würdigen Ausdrucks bei seinen Vorträgen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reden nichts enthalten dürfen, was gegen die Religion, die Grundsätze der Sittlichkeit und gegen den Staat gerichtet ist (§. 3).

§. 108.

Er muß darauf vorbereitet sein, in den ordentlichen Versammlungen und bei Festlogen, auf Verlangen des Vorsitzenden, die Brüder durch einen Vortrag zu erbauen und zu belehren.

§. 109.

Der Bruder Redner hat seinen Vortrag, auch wenn er ihn frei hält, dem Vorsitzenden zuvor mitzutheilen, und dessen etwaige Erinnerungen zu berücksichtigen.

Gestattet der Meister vom Stuhl einem andern Bruder, eine Rede zu halten, so ist diese Vorschrift ebenfalls zu beobachten.

§. 110.

Jede Rede ist entweder zum Archiv der Loge zu nehmen oder doch in einem kurzen Auszuge dem Sekretair zur Eintragung in das Protokoll zu übergeben.

§. 111.

5) Des  
Sekretairs. Die Amts=Obliegenheiten des Bruder Sekretairs be-  
stehen in der Führung der Protokolle bei allen Versammlun-  
gen in Logen=Angelegenheiten, in der Beforgung der Corre-  
spondenz, so wie in der Verwaltung des Archives und der  
Bibliothek der Loge.

§. 112.

Der Sekretair kann ohne besonders erhebliche Ursachen,  
welche er dem vorsitzenden Meister zeitig zu melden hat, von  
seiner Arbeit ausbleiben.

§. 113.

Er hat die Einladungs=Cirkulare zu den, vom Meister  
angesezten Logen oder Conferenzen anzufertigen und durch  
die dienenden Brüder bei sämmtlichen zum Erscheinen befug-  
ten und verpflichteten Mitgliedern in Umlauf zu setzen.

§. 114.

Vor dem Anfang der Arbeit muß er sich überzeugen,  
daß der Umlauf erfolgt ist und wer in dem Cirkular seine  
Abwesenheit entschuldigt hat, damit er Letzteres im Protokoll  
vermerke.

§. 115.

Das Protokoll muß Tag und Stunde der Eröffnung  
und des Schlusses der Arbeit, den Namen des Vorsitzenden,  
den treuen aber bündigen Vortrag alles dessen, was wäh-  
rend der Arbeit vorgekommen ist, sammt den gefassten Be-  
schlüssen enthalten.

§. 116.

Vor dem Schluß der Loge ist das Protokoll durch den  
Bruder Sekretair vorzulesen, und wenn es von der Ver-  
sammlung genehmigt ist, nach beendigter Arbeit von dem vor-  
sitzenden Meister, den beiden Vorstehern und dem Sekretair  
zu unterschreiben.

§. 117.

Der Sekretair hat alle auf die Correspondenz in Logen-Angelegenheiten bezügliche Geschäfte zu besorgen, die expedirten Schreiben dem Meister vom Stuhl und, nach dessen Bestimmung, den beiden Vorstehern zur Unterschrift vorzulegen, demnächst aber selbst zu unterzeichnen und den Abgang zu veranlassen.

§. 118.

Unter den gedruckten Cirkularschreiben an andere Logen dürfen die Namen der unterzeichnenden Beamten nicht in Typen gedruckt, sondern müssen handschriftlich oder in Facsimiles der Handschriften unterzeichnet, vom Sekretair aber immer eigenhändig gegengezeichnet werden.

§. 119.

Dasselbe (§. 118) gilt für die Anfertigung und Unterzeichnung der Certifikate, wobei dem Sekretair die Einziehung der Gebühren und die Ablieferung derselben an den Schatzmeister obliegt.

§. 120.

Es dürfen keine andere Certifikate erteilt werden, als in den von der Bundesbehörde vollzogenen Formularen. Der Sekretair hat die eigenhändige ausführliche Namens-Unterschrift des Bruders, für den das Certifikat bestimmt ist, und die am Rande hinzugefügt wird, zu attestiren.

§. 121.

Als Archivar hat er die sämmtlichen Logenpapiere, nach Gegenstand und Jahrgang geheftet, aufzubewahren und über alle Brüder der Loge ein fortlaufendes, übersichtliches Verzeichniß, nach den deshalb bestehenden besonderen Vorschriften, zu führen (§. 321).

§. 122.

Der Bruder Sekretair ist, seiner vielen und zeitraubenden Arbeiten wegen, von den gewöhnlichen Logen-Beiträgen, mit Ausnahme des Goldthalers, dispensirt (§. 157).

§. 123.

6) Des  
Schatz-  
meisters.

Der Bruder Schatzmeister hat die finanziellen Verhältnisse der Loge zu beforgen, über Einnahme und Ausgabe vollständig Buch und Rechnung zu führen, auch Namens der Loge auf Anweisung des Meisters vom Stuhl Zahlungen zu empfangen und zu leisten.

§. 124.

Er befließige sich in allen diesen Beziehungen der pünktlichsten Ordnung, ohne welche ein guter Haushalt der Loge nicht möglich ist, und sei zu jeder Zeit bereit, dem vorsitzenden Meister und der Meisterschaft über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 125.

Er fordert durch einen dienenden Bruder die monatlichen Beiträge und den Goldthaler ein und quittirt darüber.

Hierbei hat er besonders darauf zu sehen, daß keine Rückstände vorkommen, und wenn solche dennoch entstanden sein sollten, im nächsten Zahlungstermin die Säumigen schriftlich zu erinnern, auch dem Meister vom Stuhl Anzeige davon zu machen.

§. 126.

Ein Gleiches gilt wegen der Gebühren für Certifikate und wegen anderer außerordentlicher Einnahmen.

§. 127.

Vor dem Schlusse einer jeden Arbeit sammelt der Bruder Schatzmeister für die Armen.

§. 128.

Dem Schatzmeister müssen die Receptionsgebühren vor der Aufnahme durch den Proponenten, die Beförderungsgelühren aber vor der Arbeit, in welcher der Lehrling oder Gesell befördert werden soll, durch den zu Befördernden selbst baar überliefert werden. Ist dies nicht geschehen, so hat der Schatzmeister dem Vorsitzenden davon sofort Anzeige zu machen.

§. 129.

Die Ausgaben hat er mit den nöthigen Quittungen und erforderlichen Falls mit der Anweisung des vorsitzenden Meisters zu belegen (§. 123).

§. 130.

Die beiden Brüder Stewards (Schaffner) haben, außer ihren Amtsverrichtungen in geöffneter Loge und bei maurerischen Feierlichkeiten, den eigentlichen Haushalt des Logenlokals, die Anfertigung und Verausgabung der maurerischen Bekleidungsstücke und die ökonomischen Einrichtungen bei den Tafellogen zu besorgen, den Schmuck der Tafel selbst und die Ordnung der Plätze zu veranstalten, auch zu controliren, daß Speisen und Getränke in guter Qualität und zu billigen Preisen den Brüdern verabreicht werden.

7) Der Stewards (Schaffner).

Das Inventar der Loge befindet sich unter ihrer Aufsicht.

§. 131.

Sämmtliche zum Dienst der Loge angenommenen Brüder stehen zunächst unter der speciellen Kontrolle der Stewards und müssen ihren Anordnungen in ökonomischen Angelegenheiten unweigerlich Folge leisten (§§. 226—235).

§. 132.

Der Bruder Ceremonienmeister ist verpflichtet, für die vorschriftsmäßige Decorirung der Loge und für die Herbeischaffung der bei der Arbeit erforderlichen Utensilien zu

8) Des Ceremonienmeisters.

forgen und streng darauf zu sehen, daß die dienenden Brüder alles dahin Gehörige pünktlich besorgen.

§. 133.

Er muß daher der Erste und der Letzte in der Loge sein, um sich durch den eigenen Augenschein zu überzeugen, daß jeder bei dem Ceremoniel der Arbeit erforderliche Gegenstand an der bestimmten Stelle vorhanden sei.

§. 134.

Er hat die Namen der im Vorzimmer versammelten Brüder in das Präsenzbuch eintragen zu lassen, sie, auf Geheiß des Vorsitzenden, zum Eintritt in die Loge einzuladen, und wenn Alle eingetreten sind, demselben dies anzuzeigen.

§. 135.

Der Ceremonienmeister muß mit der Logenverfassung, den Statuten und Ritualien genau bekannt sein. Denn abgesehen von dem, was ihm bei der Arbeit selbst, namentlich bei Aufnahmen und Beförderungen obliegt, hat er die Verpflichtung, jeden fremden Bruder, wenn nicht ein Meister der Loge für ihn bürgt, zu prüfen, die Legitimationspapiere desselben dem vorsitzenden Meister zur Prüfung zu übergeben; auf Anordnung des Letzteren die besuchenden Brüder in die Loge einzuführen und ihnen die für sie bestimmten Plätze anzuweisen.

§. 136.

Vorsitzende Meister fremder Logen geleitet er, wenn sie sich zur Arbeit einfunden, auf die ersten Plätze in den Colonnen.

§. 137.

Der Ceremonienmeister ist insbesondere verpflichtet, diejenigen fremden Brüder, welche mit keinem der Mitglieder der Loge bekannt sind, zu empfangen, zu unterhalten und mit einheimischen Brüdern bekannt zu machen, sie dem Mei-

ster vom Stuhl vorzustellen und ihnen bei der Tafelloge passende Plätze anweisen zu lassen.

§. 138.

Das Amt des vorbereitenden Bruders besteht in der Präparation der Aufzunehmenden und zu Befördernden. 9) Des vorbereitenden Bruders.

§. 139.

Außer dem, was die Ritualien selbst ihm in dieser Beziehung vorschreiben, hat er bei Ausrichtung seines Auftrages besonders die Individualität des Vorzubereitenden zu berücksichtigen.

§. 140.

Er beleiße sich dabei, eben so zu dem Verstande, wie zu dem Herzen zu sprechen, in ungekünstelter Rede dem Vorzubereitenden Vertrauen einzulösen und Geist und Gemüth desselben in eine für die bevorstehende Weihe empfängliche Stimmung zu versetzen.

§. 141.

Das für die Aufnahme vorgeschriebene Ritual wird nur dann der Absicht, den Aspiranten zu erbauen und für die edlen Zwecke des Bundes zu begeistern, vollständig entsprechen, wenn der vorbereitende Bruder selbst von seinem Berufe ganz erfüllt ist.

§. 142.

Speciellere Regeln für die Ausübung dieses Amtes lassen sich nicht geben. Der vorbereitende Bruder wird aber dem Vertrauen der Loge am vollkommensten entsprechen durch Offenheit und Freundlichkeit, durch Würde, Anstand und Unbefangtheit, durch die kurze und verständliche Sprache wahrer Humanität, welche so leicht die Herzen gewinnt.

§. 143.

Außer den in §. 67. aufgeführten Beamten, welche jede Sanct-Johannis-Loge haben muß, können Logen, welche Substituirte Beamte.

aus zahlreichen Mitgliedern bestehen und bei denen daher die Arbeiten sich häufen, für diejenigen Aemter, bei denen es besonders für nothwendig erachtet wird, auch substituirt Beamte wählen, welche, sobald sie in Abwesenheit des eigentlichen Beamten fungiren, völlig in dessen Rechte und Pflichten treten.

§. 144.

Wegen der Wahl solcher substituirt Beamten kommen die Vorschriften der §§. 68—79 zur Anwendung; und sie gehören zu dem Beamten-Collegium der Loge.

§. 145.

Einen substituirt oder zweiten deputirt Meister soll die Loge in der Regel nicht haben. Machen die Umstände es nothwendig, einen solchen zu wählen, so muß vorher die Erlaubniß dazu, unter Angabe der Gründe bei dem Bundes-Directorio nachgesucht werden.

§. 146.

Ehrenmeister.

Jeder Sanct-Johannis-Loge steht es frei, die Verdienste eines Bruders, der ihr Meister vom Stuhl oder deputirt Meister gewesen ist, dadurch anzuerkennen, daß sie ihn zu ihrem Ehrenmeister ernennt.

Diese Ernennung geschieht in einer Meister-Conferenz durch Mehrheit der Stimmen.

§. 147.

Dem Ehrenmeister gebühren die Ehrenbezeugungen gleich einem Meister vom Stuhl; er hat das Recht, mit Genehmigung des Meisters vom Stuhl die Loge zu halten.

§. 148.

Committirte und Committeen.

Unter den im §. 143 angegebenen Voraussetzungen ist es gleichfalls gestattet, einen Almosenier, der dann für die Armen sammelt und die Armenkasse verwaltet, einen protokollirenden und einen correspondirenden Sekretair, einen Ar-

chivar, einen Bibliothekar u. s. w. zu ernennen, oder auch besondere Verwaltungs=Committéen, als ein Stewards=Collegium, ein Almosenamt u. s. w. zu bilden.

§. 149.

Sind nicht mehr als neun Meister unter den Mitgliedern einer Loge vorhanden, so können die Aemter des Redners und des vorbereitenden Bruders von einem und demselben Bruder, und das Amt des Schatzmeisters von dem Ceremonienmeister oder von einem der Stewards mit bekleidet werden.

Viertes Capitel.

**Von den Beiträgen zur Erhaltung der Loge.**

§. 150.

Die Beiträge der activen Mitglieder einer Loge bestehen in Aufnahme=Gebühren, Beitragsgeldern und sogenannten Goldthalern.

§. 151.

Die Aufnahme=Gebühren werden in drei Raten und zwar die erste bei der Aufnahme als Lehrling, die zweite bei der Beförderung zum Gesellen und die dritte bei der Verleihung des Meistergrades gezahlt.

1) Aufnahme- und Beförderungsgebühren.

Sie bilden einen Zuschuß zu dem gemeinschaftlichen Logen=Vermögen, und die Bestimmung der Höhe ihres Betrages ist daher Sache jeder einzelnen Loge, welche aber hier bei nicht nur auf den Zustand ihrer Finanzen, sondern auch besonders darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß namentlich der erste Eintritt in den Orden durch zu große Ermäßigung der Aufnahmegebühren nicht zu sehr erleichtert werde. Ueberhaupt darf eine Ermäßigung nur dann erfolgen, wenn eine

besondere Würdigkeit des Aspiranten mit wahrer Bedürftigkeit verbunden ist.

§. 152.

Jede Loge hat das Recht, die Raten, in welchen diese Gebühren gezahlt werden sollen, festzustellen. Als zweckmäßig hat sich das Verhältniß bewährt: bei der Aufnahme als Lehrling  $\frac{4}{10}$ , bei der Beförderung zum Gesellen  $\frac{2}{10}$  und bei der Beförderung zum Meister wieder  $\frac{4}{10}$  des Gesamtbetrages zu erheben.

§. 153.

Wenn eine Loge die Aufnahme eines für dieselbe vorgeschlagenen Aspiranten bei einer anderen Loge nachsucht, so werden die Aufnahmegebühren nach den Sätzen derjenigen Loge entrichtet, in welcher die Aufnahme geschieht, fließen aber, wenn nicht ein anderes vereinbart wird, nach Abzug der baaren Auslagen, zur Hälfte in die Kasse der Loge, für welche die Aufnahme geschieht.

Eben so wird es bei Beförderungen zum Gesellen oder zum Meister gehalten, welche eine Loge auf Requisition einer anderen vollzieht (§. 220).

§. 154.

Bei Aufnahmen und Beförderungen ist, außer diesen Gebühren, noch ein, von der Loge festzusetzendes Quantum für die maurerische Bekleidung nebst einer bestimmten Gabe für die dienenden Brüder und dergleichen baare Auslagen von dem Aufzunehmenden und dem, der befördert wird, zu entrichten.

§. 155.

Ein Bruder, dem nach §. 92 die Aufnahmegebühren ganz oder theilweise erlassen worden sind, erlangt dem ungeachtet, mit seiner Beförderung in den Meistergrad die Rechte, welche derselbe mit sich führt.

§. 156.

Die laufenden Beiträge, welche nach der Bestimmung jeder einzelnen Loge und nach den Lokalverhältnissen derselben, entweder monatlich oder vierteljährlich von den einheimischen Mitgliedern gezahlt werden, sind zur Deckung der currenten Ausgaben bei der Loge bestimmt. 2) Laufende Beiträge.

Die Höhe derselben ist nach dem vorhandenen Bedürfnis und nach dem durchschnittlichen Betrag der gewöhnlichen Ausgaben von jeder Loge festzusetzen.

§. 157.

Der sogenannte Goldthaler, welcher jedes Jahr zum Sanct-Johannisfeste von allen activen Mitgliedern der Loge ohne Ausnahme bezahlt werden muß, ist überall gleichmäßig auf 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. bestimmt und dient vorzüglich zur Deckung der außergewöhnlichen Ausgaben. 3) Goldthaler.

§. 158.

Auswärtige Mitglieder zahlen, wenn sie es verlangen, außer dem jährlichen Goldthaler keine laufenden Beiträge.

§. 159.

Einer jeden Loge steht es frei, solchen Mitgliedern, die sie nur für gewisse Leistungen aufgenommen hat, ohne daß dieselben jedoch zum dienenden Personale gehören (§§. 226—235), alle Gebühren und Beiträge, selbst den Goldthaler zu erlassen. Dergleichen Brüder haben aber keine Stimme bei den Beamtenwahlen und bei den Gegenständen der Verwaltung. \*) Erlaß der Beiträge.

§. 160.

Eine längere Stundung oder der Erlaß der laufenden Beiträge kann nur, wenn besondere persönliche Verhältnisse

---

\*) Für Berlin s. die Lokal-Statuten.

und Umstände es rechtfertigen, und nur durch Beschluß der Meisterschaft erfolgen. \*)

§. 161.

Rückstän-  
dige Bei-  
träge.

Wer mit den zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Logenhaushalts nothwendigen Beiträgen (§§. 156—158) ein Jahr lang im Rückstande verbleibt, ist an die Zahlung schriftlich durch den Schatzmeister, unter Mitzeichnung des Meisters vom Stuhl zu erinnern, und ist diese Erinnerung nach Ablauf des nächsten halben Jahres mit der Verwarnung zu wiederholen, daß wenn er die Rückstände mit dem Ablauf des zweiten Jahres nicht vollständig abgeführt habe, sein Ausscheiden aus der Loge erfolgen und er in der Liste der Mitglieder gestrichen werden müsse.

§. 162.

Sollten nach Ablauf des zweiten Jahres die Rückstände noch nicht eingegangen sein: so ist nach der Verwarnung zu verfahren und der Säumige mit Angabe des Veranlassungsgrundes in den Listen zu streichen (§. 242 ad 3).

---

**Fünftes Capitel.**

**Von der Aufnahme neuer Mitglieder.**

§. 163.

Vorschlag  
zur  
Aufnahme.

Nur denjenigen Brüdern, welche den Meistergrad erlangt haben, steht das Recht zu, einen Aspiranten zur Aufnahme in den Orden vorzuschlagen (§. 58).

§. 164.

Durch den Vorschlag übernimmt der Proponent die Bürgschaft für den guten Ruf, die Rechtlichkeit und die dem Zweck des Ordens entsprechenden Eigenschaften des von ihm Vorgeschlagenen.

---

\*) Für Berlin s. Lokal-Statuten.

Er hat daher, bevor er sich zu der Proposition versteht, auf das Sorgfältigste zu prüfen, ob der Vorzuschlagende in allen diesen Beziehungen den Erwartungen des Bundes entspricht; bei einem deshalb entstehenden Zweifel aber den Antrag auf eine schonende Weise abzulehnen.

§. 165.

Jede Art der Ueberredung zum Eintritt in den Orden ist den Brüdern untersagt.

§. 166.

Nur derjenige kann zur Aufnahme in den Freimaurer-Orden vorgeschlagen werden, welcher

- 1) zu dem christlichen Glauben sich bekennt, ohne Unterschied der Confession;
- 2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
- 3) über einen Theil seiner Zeit und seiner finanziellen Mittel frei verfügen kann;
- 4) einen unbescholtenen Ruf unter seinen Mitbürgern genießt und
- 5) die zur Erfüllung des Bundeszwecks unentbehrlichen Eigenschaften des Geistes und Herzens (§. 4) besitzt.

§. 167.

Wenn Jemand wegen Hochverraths, Landesverrätherei, Raubes, Diebstahls und Betrugs oder wegen einer anderen allgemein für schändlich gehaltenen Handlung ordentlich oder außerordentlich bestraft, wegen eines solchen Verbrechens auch nur von der Instanz freigesprochen, oder wegen irgend eines Verbrechens gegen ihn auf Cassation, körperliche Züchtigung, Festungsstrafarbeit oder auf eine schimpfliche Strafe erkannt worden: so darf derselbe, wenn ihm auch die Strafe im Wege der Gnade erlassen und er bürgerlich vollkommen restituirt worden, so lange seine Unschuld in Betreff des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht durch ein richterliches

Urtheil ausgesprochen ist, zum Freimaurer nicht vorgeschlagen oder angenommen werden.

§. 168.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung unter die im vorigen §. beschriebenen schändlichen Handlungen gehört, oder sollte dem Suchenden eine zwanzigjährige Verjährung zu statten kommen: so muß der Fall, ehe zur Aufnahme geschritten wird, dem Directorium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 169.

Der Vorschlag, in welchem die Uebernahme der Bürgschaft für den Aspiranten ausdrücklich zu erwähnen ist, muß schriftlich erfolgen und dem Meister vom Stuhl eingereicht werden.

Nothwendige Beilagen desselben sind folgende:

- a) Ein Gesuch des Aspiranten um die Aufnahme, worin er sich über die Motive seines Wunsches, dem Orden beizutreten, zu erklären hat.
- b) Ein kurzer, von dem Aspiranten unterschriebener Lebenslauf desselben, worin folgende Punkte gewissenhaft angegeben werden müssen:
  - 1) Vor- und Zuname des Vorzuschlagenden.
  - 2) Geburtsort, so wie Tag und Jahr der Geburt.
  - 3) Seine christliche Confession.
  - 4) Name und Stand der Eltern.
  - 5) Der Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts und sein gewöhnlicher Wohnort.
  - 6) Was für eine Erziehung und welchen Unterricht er genossen habe.
  - 7) Ob und seit wann er verheirathet sei und Kinder habe.
  - 8) Durch welche Art des Erwerbes er sich und die Seinigen erhalte.
  - 9) Ob er die Pflichten eines Christen und Staatsbürgers bisher zu erfüllen bemüht gewesen und auch ferner dazu entschlossen sei.

- 10) Die Versicherung, daß er keiner vom Staat verbotenen Verbindung angehöre.
- 11) Ob er sich schon früher, und wo, zur Aufnahme in den Orden gemeldet.
- 12) Ob er von Jemandem überredet worden sei, die Aufnahme nachzusuchen.
- 13) Ob er nachbenannte Zahlungen zur Logenkasse leisten könne und zu leisten verspreche:
  - a) Aufnahmegebühren.
  - b) Baare Auslagen bei der Aufnahme.
  - c) Den jährlichen (sogenannten) Goldthaler und
  - d) Die laufenden Beiträge in bestimmten Raten \*).

§. 170.

Der Proponent muß dem Aspiranten vorher bemerklich machen, daß er die vollen Rechte eines Mitglieds der Loge nicht gleich nach seiner Aufnahme, sondern erst dann erlangen könne, wenn er sich der Beförderung in den dritten Grad würdig gemacht und dieselbe erlangt habe.

§. 171.

Der Meister vom Stuhl tritt, wenn ihm die im §. 169 erwähnten Eingaben zugegangen sind, sogleich durch ein Umlauffchreiben oder in einer Conferenz mit dem deputirten Meister und den Vorstehern der Loge zusammen, um mit ihnen vorläufig zu berathen, ob der Aspirant zur Aufnahme vorgeschlagen werden könne.

§. 172.

Sind mehrere Tochterlogen der Großen National-Mutterloge an einem Orte vereinigt, so werden alle vorstehende

---

\*) Der Proponent kann sich hierzu vom Sekretair der Loge ein Blanquet erbitten, welches er von dem Aspiranten schriftlich beantworten, datiren und unterschreiben läßt.

Meister und Vorsteher derselben zu dieser schriftlichen oder mündlichen Berathung zugezogen.

§. 173.

Nach dem in dieser Berathung gefaßten Beschlusse hat der Meister vom Stuhl dem Proponenten entweder zu eröffnen, daß vorläufig gegen den Vorschlag nichts einzuwenden sei, oder er hat ihm unter Angabe der Gründe den Rath zu ertheilen, den Aspiranten nicht in Vorschlag zu bringen, sondern dies auf eine schonende Weise abzulehnen.

§. 174.

Wenn der Proponent den Einwendungen, welche auf diese Weise geschehen, kein Gehör giebt und auf den Vorschlag in öffentlicher Loge besteht, so verliert er, nach Maafgabe seiner Verschuldung, auf Zeit oder für immer das Recht Jemand zu proponiren, insofern nachher bei der Ballotage die Unwürdigkeit des Kandidaten erwiesen wird.

§. 175.

Findet kein Grund zur Abmahnung des Proponenten statt, oder besteht derselbe auf seinen Vorschlag, so ist dieser mit den dazu gehörigen Beilagen, durch den vorsitzenden Meister, in der nächsten geöffneten Lehrlingsloge vorzutragen, ohne daß der Proponent früher, als bei der Ballotage, genannt werde.

Dasjenige, was hierbei einzelne Brüder über den Aspiranten erklären, ist im Protokoll zu bemerken. Wenn demnächst die Majorität der versammelten Brüder, mit Einschluß der Besuchenden, durch das Beifallszeichen darin willigt, so wird der Name des Vorgeschlagenen an die hierzu bestimmte Tafel geschrieben.

Anschreiben  
an die Aspi-  
rantentafel.

§. 176.

Erklärt sich die Mehrzahl der anwesenden Brüder gegen den Vorschlag, so ist derselbe verworfen; bleiben dage-

gen die Bedenken gegen den Vorschlag in der Minorität, so steht es dem Proponenten frei, entweder denselben zurück zu nehmen oder das Anschreiben des Vorgeschlagenen an die Tafel zu verlangen.

§. 177.

Befinden sich an demselben Orte, oder an anderen mit demselben in häufigem oder leichtem Verkehr stehenden Orten Schwesterlogen, oder Tochterlogen der beiden anderen Preussischen Großlogen, oder auch andere Logen, die sich zur Reciprocität verstehen, so macht der Sekretair der Loge diesen sofort Anzeige von dem geschehenen Vorschlag, und der Name des Aspiranten wird sodann auch in jenen Logen zur Kenntnißnahme aller Brüder angeschrieben.

§. 178.

Ist der Aspirant ein Reisender, so muß er anzeigen, an welchem Orte er sich die letzten zwei Jahre aufgehalten hat, damit daselbst Erkundigung über ihn eingezogen werden kann. Ist an diesem Orte eine anerkannte Loge vorhanden, so wird bei derselben diese Erkundigung eingezogen, wobei ein bestimmter Termin für die ausführliche Beantwortung des Erkundigungsschreibens festgesetzt wird. Dieser Termin muß sich nach der Zeit richten, in welcher die Antwort durch die Post erfolgen kann, mit billiger Berücksichtigung derjenigen Zeit, welche die befragte Loge zur Einziehung der Erkundigung etwa nöthig haben dürfte. Antwortet die befragte Loge nicht zu dem bestimmten Termin, so kann mit den weiteren, vorbereitenden Schritten zur Aufnahme verfahren werden, indem angenommen werden muß, daß sie gegen den Vorschlag nichts zu erinnern habe.

§. 179.

Der Name eines jeden Aspiranten muß wenigstens vier Wochen lang an der Tafel ausgehangen haben,

ehe zur Ballotage über den Vorgeschlagenen geschritten werden darf.

Sind Einwendungen gemacht und nicht gehoben worden, so ist diese Frist auf 8 Wochen und nach Befinden noch weiter auszudehnen.

§. 180.

Nur bei durchreisenden Fremden oder bei einer nahe bevorstehenden Abreise des Aspiranten kann der Meister vom Stuhl von der Einhaltung dieser vierwöchentlichen Frist dispensiren, wenn, außer dem Proponenten, noch zwei Meister sich für den Vorgeschlagenen verbürgen. Aber auch in diesem Falle muß wenigstens eine Woche zwischen dem Vorschlage und der Ballotage liegen, und wegen der Reisenden der §. 178 berücksichtigt werden.

§. 181.

Prüfungs-  
zeit.

Während der in den §§. 179 und 180 bestimmten Frist, welche die Prüfungszeit genannt wird, ist es die Pflicht eines jeden Bruders, über den Vorgeschlagenen mit Sorgfalt, aber auch mit äußerster Vorsicht, nähere Erkundigung einzuziehen. Erfährt er aus sicherer Quelle etwas Nachtheiliges über den Aspiranten, oder sind ihm aus eigener Wahrnehmung Gesinnungen oder Handlungen desselben bekannt, welche die Würdigkeit des Vorgeschlagenen nach §. 166 zweifelhaft machen: so hat er dies dem Meister vom Stuhl oder einem der Vorsteher anzuzeigen. Diese müssen dann, namentlich wenn die Anzeige von Brüdern geschieht, die an der künftigen Ballotage nicht Theil nehmen können und dürfen, die angezeigten Umstände entweder selbst möglichst aufzuklären oder durch andere Brüder Meister gründlich erörtern zu lassen sich bemühen, und sowohl vor der Ballotage dem, der die Anzeige gemacht, als auch bei der Ballotage selbst, ohne diesen Bru-

der zu nennen, der versammelten Meisterschaft von dem Resultate vollständige Mittheilung machen.

§. 182.

Nach Ablauf der Prüfungszeit findet in einer Meister- Ballotage die Ballotage über den Aspiranten statt.

§. 183.

Auf dem Umlauffchreiben, durch welches die Brüder Meister eingeladen werden, muß bemerkt sein, daß eine Ballotage statt finden wird, ohne daß der Name des Aspiranten genannt werde.

§. 184.

Bei der Ballotage sind nur Meister der zum Bunde der Großen National- Mutterloge gehörigen Sanct- Johannis- Logen zuzulassen, diese aber auch dann, wenn sie nicht Mitglieder der arbeitenden Loge sind.

§. 185.

Vor der Ballotage läßt der Meister vom Stuhl die über diesen Gegenstand sprechenden §§. der Statuten durch den Redner vorlesen und ermahnt die Brüder, weder gegen ihre Ueberzeugung günstige, noch ohne triftigen Grund ungünstige Zeichen einzulegen.

§. 186.

Ist der Proponent in der Loge gegenwärtig, so wird er von dem Vorsitzenden aufgefordert, dieselbe während der Ballotage-Verhandlung zu decken.

§. 187.

Sodann muß der Meister vom Stuhl das, was er entweder selbst oder durch andere Brüder Nachtheiliges erfahren hat, ohne diese Brüder zu nennen, bekannt machen, sich darüber, ob es gegründet oder ungegründet befunden worden ist, aussprechen und die Anwesenden zur öffentlichen Erklä-

rung darüber auffordern, ob und welche Einwendungen sie gegen den Vorgeschlagenen noch zu machen haben.

§. 188.

Werden Einwendungen erhoben, so steht es dem Proponenten frei, entweder den Vorschlag ganz zurückzunehmen oder doch auf Aussetzung der Ballotage anzutragen.

§. 189.

Sind keine Einwendungen gemacht oder die erhobenen durch den Beschluß der Majorität für erledigt erklärt: so wird zur Ballotage geschritten.

§. 190.

Ergiebt sich aus dem, durch den vorsitzenden Meister und die beiden Vorsteher zu prüfenden Resultate der Ballotage, daß ein Drittheil der Stimmen oder mehr sich gegen die Aufnahme erklärt hat, so ist der Aspirant, wenn Erinnerungen gegen ihn begründet werden, für immer, — im Fall des §. 189 aber, auf ein Jahr als abgewiesen zu betrachten.

§. 191.

Ist die Zahl der Stimmenden nicht durch 3 theilbar, so verwirft das Drittheil der zunächst kleineren durch 3 theilbaren Zahl; z. B. bei 10 oder 11, drei, bei 13 oder 14, vier u. s. w.

§. 192.

Finden sich, im Fall des §. 189, drei oder mehr ungünstige Zeichen, deren Zahl jedoch ein Drittheil der abgegebenen Stimmen nicht erreicht; so hat der Meister vom Stuhl denjenigen Brüdern, welche gegen die Aufnahme gestimmt haben, aufzugeben, ihm ihre Gründe, binnen einer durch ihn zu bestimmenden Frist von mindestens 3 und höchstens 9 Tagen zu eröffnen.

Werden in dieser Frist keine Gründe angegeben, so ist auf die verneinenden Zeichen keine weitere Rücksicht zu neh-

men. Gehen aber in dieser Frist Einwendungen ein, so sind dieselben, in der nächsten Meisterloge, bekannt zu machen, und wenn in dieser die Majorität für die Aufnahme stimmt, auch die Minorität gegen den Beschluß der Majorität nicht reklamirt, so ist dieselbe zu veranlassen.

§. 193.

Beruhigt sich die Minorität in dem Falle des §. 192, wenn Einwendungen gemacht und nach ihrer Ansicht unerledigt geblieben sind, nicht bei dem Beschlusse der Majorität: so ist die Entscheidung des Bundes=Directoriums einzuholen und die Aufnahme, bis dasselbe entschieden hat, auszusetzen.

§. 194.

Sind nicht mehr als zwei ungünstige Zeichen bei der Ballotage abgegeben und vorher keine Einwendungen gegen den Vorgeschlagenen gemacht: so wird angenommen, daß ein Irrthum bei der Abgabe der Stimmenzeichen statt gefunden habe und die Ballotage als günstig (leuchtend) betrachtet.

§. 195.

Wenn aber schon vor der Ballotage Widersprüche erhoben sind, so ist, wenn auch nur ein verneinendes Zeichen gegeben wird, nach Maaßgabe der Umstände nach §. 192 und beziehungsweise §. 193 zu verfahren.

§. 196.

Sowohl dem Bundes=Directorium, als auch allen Logen, welche nach §. 177 von dem Vorschlage benachrichtiget worden sind, muß sofort mitgetheilt werden, wenn ein Vorgeschlagener nicht aufgenommen wird, mit der Anzeige, ob derselbe durch die Ballotage verworfen, oder ob andere Gründe die Aufnahme, vor oder nach der Ballotage, verhindert haben.

§. 197.

Ein Aspirant, welcher bereits bei irgend einer anderen Loge abgewiesen ist, darf auch dann nicht aufgenommen wer-

den, wenn die Loge, bei welcher er von Neuem vorgeschlagen worden, die Gründe der Abweisung nicht erheblich genug findet oder dieselben durch die Zeit und durch veränderte Umstände beseitigt glaubt, es sei denn, daß die Loge, welche den Vorgeschlagenen abgewiesen hatte, ihre Zustimmung giebt.

Können sich die beiden Logen nicht einigen, so ist der Fall dem Directorium einzuberichten, welches darüber entscheidet oder, falls die eine der Logen nicht zum Bunde der Großen National-Mutterloge gehört, in Gemeinschaft mit der Bundesbehörde derselben eine Entscheidung herbeiführen wird.

#### §. 198.

In der zur Aufnahme des Aspiranten bestimmten Loge hat der vorstehende Meister bekannt zu machen, ob die Ballotage helleuchtend, d. h. ob alle Stimmen für die Aufnahme gewesen, entgegengesetzten Falls aber anzugeben, unter welchen Umständen die ungünstigen Stimmen als gehoben zu betrachten sind.

#### §. 199.

Rücksichtlich der bei dem Vorschlage oder bei der Ballotage gemachten Einwendungen und derer, welche dieselben vorgebracht haben, wird allen Brüdern die strengste Verschwiegenheit ganz besonders zur Pflicht gemacht, damit kein Bruder sich abhalten lasse, frei und unbefangen seine Bedenken, im vollsten Vertrauen auf die feierlich angelobte Verschwiegenheit seiner Brüder, vorzutragen.

#### §. 200.

Sollte der Proponent oder irgend ein Anderer den Bruder, der dem Vorschlage widersprochen oder Erinnerungen gegen denselben gemacht hat, zur Rede setzen oder deshalb anfeinden: so hat der Meister vom Stuhl, sobald er hiervon Kenntniß erhält, ein solches unbrüderliches, der Maurerpflcht

zuwider laufendes Benehmen auf das Strengste zu rügen oder nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung vor die Meisterschaft der Loge zu bringen.

---

### Sechstes Capitel.

## Von der Affiliation.

### §. 201.

Jeder Bruder, welcher die Affiliation bei einer Loge unseres Bundes nachsucht, muß christlichen Glaubens sein und seine ehrenvolle Entlassung von der Loge, zu welcher er gehört hat, durch ein schriftliches Dimissoriale derselben beweisen.

Kann er ein Dimissoriale nicht beibringen, weil er zu einer außerdeutschen oder inactiv gewordenen Loge gehört, so muß der Fall dem Bundes-Directorium zur Entscheidung vorgelegt werden.

### §. 202.

Mitglieder einer, durch Verfügung ihrer Großloge aufgehobenen oder suspendirten Loge dürfen nicht affiliirt werden, es sei denn, daß die betreffende Großloge, auf Ansuchen einzelner Mitglieder der aufgehobenen oder suspendirten Loge, ihre Einwilligung schriftlich ausspricht.

### §. 203.

Wenn ein, in einer Sanct-Johannis-Loge abgewiesener Aspirant, der Vorschrift des §. 197 zuwider, ohne Zustimmung der abweisenden Loge und ohne die ergänzende Beschlußnahme der betreffenden Bundes-Behörden, in einer anderen anerkannten Loge aufgenommen ist, so darf er, dieser Aufnahme ungeachtet, doch nicht affiliirt werden, es sei denn,

daß die Loge, welche ihn zurückgewiesen hatte, in der Folge ihre Meinung zu ändern sich veranlaßt sähe.

§. 204.

Nach Maaßgabe des königlichen Edikts vom 20. October 1798 darf kein Bruder affiliirt werden, der nicht sein 25stes Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 205.

Ist der zu Affiliirende ein isolirter Bruder, d. h. ein solcher, der nicht einheimisches oder auswärtiges Mitglied einer anerkannten Loge ist, also in keiner Logenliste mehr geführt wird, ohne die Mitgliedschaft durch Streichung aus den Listen oder Exclusion verloren zu haben, oder war er bisher Mitglied einer Loge, die nicht zum Bunde der Großen National-Mutterloge gehört: so muß sein Name 4 Wochen lang an die Aspiranten-Tafel geschrieben und auch denjenigen Logen bekannt gemacht werden, welche, nach §. 177, Nachricht von den Vorschlägen zur Aufnahme erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit muß über ihn ballotirt werden, wobei die Stimmenmehrheit der anwesenden Brüder Meister, Mitglieder der Loge, entscheidet.

§. 206.

Gehört der zu Affiliirende zu einer Loge unsers Bundes und ist sein Dimissoriale nicht über ein Jahr alt: so erfolgt die Affiliation desselben, nachdem sich die Meisterschaft durch Stimmenmehrheit, mittelst des Beifallszeichens oder der Ballotage dafür erklärt hat, ohne Weiteres bei der nächsten Arbeit, durch Handschlag und Einhändigung des Mitgliedszeichens.

Ist das Dimissoriale dagegen vor länger als einem Jahre ausgestellt, so muß nach Vorschrift des §. 205 mit ihm verfahren werden.

§. 207.

Brüder, welche nicht zum Bunde der Großen Rational-Mutterloge gehört haben, müssen bei der Affiliation die vorgeschriebene schriftliche Verpflichtung unterzeichnen und mittelst Handschlags zugleich unserm Bunde und der besondern Loge, bei welcher die Affiliation erfolgt, die Treue angeloben.

§. 208.

Ein affiliirter Bruder darf das Mitgliedszeichen der Loge, welcher er früher angehörte, nicht mehr tragen, wenn ihn dieselbe nicht etwa zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hat (§. 223).

§. 209.

Die Affiliations-Gebühren hat eine jede Loge, nach ihren Lokalverhältnissen, beliebig festzusetzen.

---

**Siebentes Capitel.**

**Von den Beförderungen.**

§. 210.

Jeder Bruder soll in der Regel ein Jahr im Lehrlingsgrade und zwei Jahre im Gesellengrade stehen, ehe er weiter befördert wird.

§. 211.

Nach Ablauf dieser Stufenzeit kann Jeder, der die Arbeiten fleißig besucht, die Kenntnisse seines Grades erworben und sich keines Vergehens schuldig gemacht hat, die Beförderung bei dem Meister vom Stuhl oder bei einem der beiden Vorsteher in brüderlicher Bescheidenheit nachsuchen.

§. 212.

Niemand darf in geöffneter Loge seine Beförderung in Antrag bringen oder einen Bruder zur Beförderung vorschlagen.

§. 213.

Der Meister vom Stuhl ist dafür verantwortlich, daß nur würdige, an der Sache des Ordens und an den Arbeiten der Loge thätigen Antheil nehmende Brüder befördert werden.

§. 214.

Ueber diejenigen, welche er für geeignet zur Beförderung erachtet, hat er die Meinung der Brüder Meister zu erfordern. Eine Ballotage hierüber findet nicht statt.

§. 215.

Werden aber Einwendungen gegen die Beförderung gemacht, so tritt die Ballotage ein und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit darüber, ob der Vorgeschlagene befördert werden soll.

§. 216.

In Betreff der gegen die Beförderung gemachten Einwendungen wird ebenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen (§§. 199—200) allen Brüdern die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

§. 217.

Der Meister vom Stuhl ist, im Einverständniß mit den beiden Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrzahl der Meisterschaft seiner Loge, befugt, die Stufenzeit eines Lehrlings auf ein halbes Jahr und eines Gefellen auf ein Jahr (§. 210) abzukürzen, wenn der zu Befördernde sich um die Loge besondere Verdienste erworben, oder durch Vervollkommnung in den Kenntnissen seines Grades ausgezeichnet hat.

Ein Gleiches findet bei vorgerücktem Lebensalter oder nahe bevorstehender längerer Abwesenheit des zu Befördernden von seiner Loge statt, insofern die anderweitigen Bedingungen des §. 211 erfüllt sind.

§. 218.

Wünscht eine Loge für einen Bruder eine noch größere Abkürzung der Stufenzeit, so muß dazu die Genehmigung des Directoriums eingeholt werden.

Für das weitere Verfahren gelten auch in diesem Falle die Vorschriften der §§. 213—215.

§. 219.

Wer mit Receptionsgebühren oder Beiträgen im Rückstande und weder von deren Entrichtung entbunden ist, noch Stundung derselben erlangt hat, kann nicht befördert werden.

§. 220.

Brüder, welche nicht zur Loge gehören, dürfen nur auf den Antrag der Loge, deren Mitglieder sie sind, weiter befördert werden.

Die Gebühren werden dabei nach dem Satze der befördernden Loge gezahlt, welche, nach Abzug der Kosten für die Bekleidung, der Zahlungen für die dienenden Brüder und anderer baaren Auslagen, der Loge, zu welcher der Beförderte gehört, die Hälfte der Gebühren entrichtet (§. 153), insofern hierüber nicht eine anderweite Vereinigung Statt findet.

---

**Achtes Capitel.**

**Von der Ehrenmitgliedschaft.**

§. 221.

Jede Sanct-Johannis-Loge ist berechtigt, active Brüder Meister einer andern Sanct-Johannis-Loge wegen maurerischer Verdienste zu ihren Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§. 222.

Die Ernennung erfolgt durch einen von der Majorität in geöffneter Meisterloge gefaßten Beschluß.

§. 223.

Ehrenmitglieder sind befugt, das Mitgliedszeichen der Loge, welche sie dazu ernannt hat, zu tragen und an allen Versammlungen derselben Theil zu nehmen, haben jedoch bei Berathungen keine entscheidende Stimme.

§. 224.

Auch die Ehrenmitglieder haben Anzeige von Veränderungen ihres Wohnorts und ihrer äußeren Verhältnisse, Behufs Regulirung der Logenlisten, zu machen. (§. 35.)

§. 225.

Ehrenmitglieder zahlen den Logen, zu welchen sie in diesem Verhältniß stehen, keine Beiträge.

---

**Neuntes Capitel.**

**Von den dienenden Brüdern.**

§. 226.

Die dienenden Brüder haben die Aufwartung in den brüderlichen Versammlungen und die sonst der Loge unentbehrlichen Dienstleistungen zu verrichten.

§. 227.

Bedingungen ihrer Aufnahme sind, außer den §. 166 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Erfordernissen, anerkannte Rechtschaffenheit, sittliches Betragen und die zu den erforderlichen Dienstleistungen nöthige Geschicklichkeit.

§. 228.

Bei der Aufnahme und Beförderung der dienenden Brüder kommen die im sechsten und siebenten Capitel ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§. 229.

Sie dürfen an allen Arbeitslogen ihres Grades, mit Ausnahme der Conferenzen, Theil nehmen, sind aber nicht stimmfähig.

§. 230.

Sie haben die Aufträge der Beamten in Logenangelegenheiten auf das Pünktlichste zu erfüllen.

§. 231.

Circulare dürfen die dienenden Brüder nur von dem vorsitzenden Meister, dessen Stellvertretern und dem Sekretair annehmen und bei den Brüdern ihrer Loge umher tragen.

§. 232.

Wenn ein Bruder eine besondere Bemerkung auf ein Circular schreibt, so ist dasselbe dem Meister vom Stuhl oder dem Sekretair der Loge zu überbringen, bevor es weiter circulirt.

§. 233.

Ist das Logenhaus in Feuergefähr, so müssen die dienenden Brüder zur Rettung der Logen-Sachen herbeieilen.

§. 234.

Sie sollen allen Brüdern mit Achtung und Bescheidenheit begegnen; dagegen aber auch von jedem Bruder als Brüder behandelt und angeredet werden.

§. 235.

Sie sind von allen Aufnahme- und Beförderungsgebühren befreit und erhalten für ihre Dienstleistungen entweder eine bestimmte Bezahlung oder aber die Anwartschaft auf solche für den Fall, daß sie sich ferner moralisch gut betragen und brauchbar in den ihnen übertragenen Geschäften zeigen.

Dehntes Capitel.

**Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Loge und der Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen.**

§. 236.

Das Ausscheiden eines Bruders aus der Loge kann erfolgen:

- I. durch den Tod,
- II. durch freiwilliges Ausscheiden,
- III. durch Streichung aus der Logenliste, oder
- IV. durch Exclusion.

§. 237.

**I.** Stirbt ein Mitglied der Loge, so sind die Brüder Stewards verpflichtet, ungesäumt alle in Besitz und Gewahrsam des verstorbenen Bruders befindlich gewesenen, auf Logenangelegenheiten bezüglichen Gegenstände von den Hinterbliebenen sich zurück zu erbitten und sie der Loge zu überliefern.

Die Brüder Stewards können dies Geschäft durch einen anderen in der Familie des Verstorbenen bekannten Bruder desselben Grades verrichten lassen.

§. 238.

Allen Brüdern wird es zur Pflicht gemacht, wenn es ihre äußeren Verhältnisse nur irgend gestatten, einem verstorbenen Bruder durch Theilnahme an seinem Leichenbegängniß die letzte Ehre zu erweisen.

Trauerlogen werden nach Maafgabe des Rituals angelegt und gehalten.

§. 239.

Bedürfen die Hinterbliebenen des Rathes, des Trostes und eines Beistandes, welchen die Loge ihnen zu gewähren im Stande ist, so soll er ihnen gewährt werden.

§. 240.

Die Erklärung, seine Loge decken, d. h. aus der Mitgliedschaft derselben ausscheiden zu wollen, muß schriftlich erfolgen. Ein Dimissoriale ist in diesem Falle nur dann zu ertheilen, wenn der ausscheidende Bruder seine Rückstände an die Logen-Kasse entrichtet, seine sonstigen Verbindlichkeiten gegen die Loge erfüllt und sein Certificat und das Mitgliedszeichen zurückgegeben, oder von derselben die Erlaubniß erhalten hat, das Mitgliedszeichen zum Andenken zu behalten.

II.  
Durch freiwilliges Ausscheiden.

§. 241.

Wenn ein Bruder, welcher bei der Deckung kein Dimissoriale erhalten hat, die Mitgliedschaft bei seiner oder bei einer anderen Loge wieder nachsucht: so ist nach den Vorschriften über die Affiliation der dem diesseitigen Logenbunde nicht angehörigen Brüder (§§. 201, 205 und 207) zu verfahren.

§. 242.

Aus den Logenlisten ist derjenige Bruder zu streichen, welcher,

- 1) obgleich er am Sitze der Loge wohnt, ohne Entschuldigung zwei Jahre lang an keiner Logen-Versammlung Theil genommen, oder
- 2) wenn er abwesend ist, zwei Jahre lang der Loge keine Nachricht von sich gegeben oder
- 3) die Beiträge, der in den §§. 161 und 162 angegebenen Erinnerung ungeachtet, nicht gezahlt hat.

III.  
Durch Streichen aus den Listen.

§. 243.

Wer in den Listen gestrichen ist und einer Loge wieder beitreten will, muß sich der Ballotage nach Vorschrift des §. 205 unterwerfen, zuvor aber, wenn die Streichung wegen nicht gezahlter Beiträge erfolgt war, nachweisen, daß er sich

über die Abtragung der Rückstände bis zu seiner Streichung mit der Loge, bei welcher er gestrichen ist, geeinigt habe.

§. 244.

Der Wiederaufzunehmende hat für die Zeit, wo er im Rückstande war, bis zur Streichung aus der Liste, mithin für zwei Jahre, die vollen Beiträge zu zahlen.

§. 245.

IV.  
Durch  
Exclusion.

Das Ausschneiden eines Mitgliedes durch Exclusion kann nur in Folge eines maurerischen oder gemeinen Vergehens und im Wege der maurerischen Rechtspflege (§§. 265 bis 289) erfolgen.

§. 246.

Der wegen gemeiner Vergehen Excludirte kann niemals zur Wiederaufnahme in eine Loge in Vorschlag gebracht werden.

Wer wegen eines maurerischen Vergehens mit der Exclusion bestraft ist, kann, wenn er sich zwei Jahre hindurch tadellos betragen und sein Vergehen wieder gut zu machen gestrebt hat, die Wiederaufnahme nachsuchen.

Bürgen sodann drei bewährte Meister für seine gründliche Besserung und gestattet das Bundes-*Directorium*, auf den hierüber an dasselbe zu erstattenden motivirten Bericht, den abermaligen Vorschlag, so muß ganz nach den Vorschriften über die Aufnahme neuer Mitglieder (§. 163 und folg.) verfahren werden.

§. 247.

Allen denjenigen Logen, welchen, nach §. 177, Nachricht von Vorschlägen zur Aufnahme gegeben wird, muß schleunigst angezeigt werden, wenn ein Bruder freiwillig oder unfreiwillig aus der Mitgliedschaft seiner Loge geschieden oder excludirt ist.

Dieselbe Anzeige hat die Loge dem Bundes-*Directorium* zu machen.

**Elftes Capitel.**

**Von den besuchenden Brüdern.**

§. 248.

Christliche, gehörig legitimirte Mitglieder anderer anerkannten Logen sind zu allen Arbeiten ihres Grades, mit Ausnahme der Berathungen, welche Angelegenheiten unseres Logenbundes oder der arbeitenden Loge insbesondere betreffen, als besuchende Brüder zuzulassen. Sind sie preussische Unterthanen, die im Auslande aufgenommen sind, so haben sie vor dem 25sten Jahre nicht den Zutritt (§. 166. Nr. 2). Temporair  
Besuchende.

§. 249.

Ausgenommen hiervon sind solche Freimaurer, die in einer Loge als Aspiranten abgewiesen waren, oder ohne Zustimmung der abweisenden Loge in einer anderen Loge aufgenommen wurden (§. 197).

§. 250.

Auch den Mitgliedern einer durch Verfügung ihrer Großloge aufgehobenen oder suspendirten Loge ist der Zutritt als Besuchenden nicht zu gestatten.

§. 251.

Mitglieder von Tochterlogen der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln sind in anderen Sanct-Johannis-Logen des Bundes zwar auch als besuchende Brüder zu betrachten, nehmen aber, wenn sie Meister sind, Theil an der Abstimmung über Aspiranten (§. 184).

Solchen Logen, welche eine gemeinschaftliche Verwaltung und gemeinschaftliches Lokal haben, ist es freigestellt, ihre Mitglieder gegenseitig, entweder in allen oder in besonders zu bezeichnenden Angelegenheiten, als active Mitglieder zu betrachten.

Bei den Festarbeiten in der Großen National-Mutter-Loge selbst werden die Mitglieder ihrer Tochterlogen nicht als besuchende Brüder betrachtet, da sie alle dem gemeinsamen Bunde als Mitglieder angehören.

§. 252.

Einem auswärtigen Mitgliede einer anerkannten Loge, welches für gewöhnlich an dem Orte wohnt, wo eine andere Loge ihren Sitz hat, ist der Besuch bei dieser ein Jahr lang zu gestatten.

§. 253.

Permanent  
besuchende  
Brüder.

Will ein solcher Bruder, nach Ablauf eines Jahres, die Arbeiten der Loge noch ferner besuchen, so kann ihn dieselbe durch Beschluß der Meisterschaft zum permanent besuchenden Bruder erklären.

§. 254.

Jede Loge bleibt aber darin unbeschränkt, ob sie einen Bruder als permanent Besuchenden annehmen, oder ihm überhaupt nach einem Jahre noch den Zutritt gestatten will.

Doch steht im Verweigerungsfalle dem abgewiesenen Bruder frei, die Verwendung seiner Großloge durch die Loge, wozu er gehört, in Anspruch zu nehmen.

§. 255.

Der permanent besuchende Bruder ist verpflichtet, Beiträge zur Logenkasse zu entrichten, welche aber den Betrag der gewöhnlichen laufenden Beiträge eines Mitgliedes der Loge, mit Ausschluß des Goldthalers, nicht übersteigen dürfen.

Ist der Bruder auswärtiges Mitglied einer Loge unseres Bundes, so hat er dieser bloß den Goldthaler zu entrichten (§. 157).

Ist er aber Mitglied einer Loge, die nicht dem Bunde der National-Mutterloge angehört, so bleibt er seiner Loge nach den dort geltenden Vorschriften verpflichtet.

§. 256.

Permanent besuchende Brüder haben alljährlich nachzuweisen, daß sie noch in der Liste ihrer Loge geführt werden. Diese Brüder werden auch in den Listen der Loge, welche sie permanent besuchen, geführt, und bilden darin eine besondere Abtheilung (§. 321 D).

§. 257.

Permanent besuchende Brüder haben kein Stimmrecht und zu den Berathungen in Verwaltungsangelegenheiten keinen Zutritt. Gehören sie aber einer Loge unseres Bundes als Meister an, so üben sie das Stimmrecht im Fall des §. 184. Der Loge, die sie besuchen, steht übrigens frei, ihnen den Zutritt zu den Berathungen zu gestatten.

§. 258.

Sie dürfen nur auf Ansuchen der Loge befördert werden, in deren Mitgliedschaft sie stehen (§. 220).

§. 259.

Isolirten Brüdern (§. 205) ist in der Regel der Logenbesuch überhaupt nur dreimal, und dies zwar im Laufe des Jahres gestattet, in welchem sie sich deshalb gemeldet haben.

§. 260.

Bei der Prüfung der Legitimation besuchender Brüder ist mit größter Genauigkeit und Umsicht zu verfahren. Legitimation und  
Certifikate.

Wenn nicht ein gehörig legitimirter Bruder dafür bürgt, daß sie Freimaurer sind und den Grad besitzen, in welchem gearbeitet wird, so haben sie sich durch ein Certifikat ihrer Loge auszuweisen.

§. 261.

Die Certifikate, welche unbekannte besuchende Brüder zu produciren haben, müssen mit attestirter Namensunterschrift des rechtmäßigen Inhabers versehen sein, damit durch den

Vergleich seiner Namens eingetragen in dem Präsenzbuch die Identität der Person geprüft werden könne.

Auch müssen, wo möglich, die Unterschriften der Logen-Beamten auf den Certifikaten, mit den auf den Circularschreiben der betreffenden Logen befindlichen Unterschriften verglichen werden.

Aus dieser Ursach sollen die Circularschreiben nicht mit gedruckten Namen ihrer Unterzeichner, sondern mit Handschriften (oder Facsimiles) versehen sein (§. 118).

§. 262.

Da über die Dauer der Gültigkeit der Certifikate keine allgemeine Festsetzungen stattfinden können, so muß die Qualification eines Besuchenden, ob er ein unverdächtiger Bruder der Maurer sei, auch aus den neuesten Listen der Loge, zu welcher er gehört, beurtheilt werden.

Brüder, welche zu fremden Logen gehören, zwischen denen und der Loge, in welcher sie zum Besuch zugelassen zu werden wünschen, keine Correspondenz und Zusendung der Listen stattfindet, müssen gefragt werden, ob sie selbst ein neues gedrucktes Mitgliedsverzeichnis ihrer Loge bei sich führen, und außerdem sind sie genauer, nicht bloß nach Zeichen, Wort und Griff, sondern auch nach den besonderen Umständen ihrer Aufnahme u. s. w. zu prüfen.

§. 263.

Die Certifikate besuchender Brüder dürfen bei den Logen unseres Bundes nicht visirt werden.

§. 264.

Ein falsches Certifikat, oder ein solches, von welchem erwiesen wird, daß der Vorzeigende nicht der rechtmäßige Inhaber ist, wird nicht zurück gegeben, sondern der Loge zugestellt, von welcher angeblich die Ausfertigung geschehen sein soll.

---

**zwölftes Capitel.**

**Von der maurerischen Rechtspflege.**

§. 265.

Gegen denjenigen, welcher sich einer Verletzung der maurerischen Zucht und Ordnung oder eines maurerischen Vergehens schuldig macht, treten folgende Rügen und Strafen ein:

I. In Bezug auf maurerische Vergehen. Strafarten.

I. Rügen, und zwar:

- 1) Erklärung des Mißfallens der Loge und
- 2) Verweis.

II. Strafen, nämlich:

- 1) Verlängerung der Stufenzeit um 3 Monat bis 1 Jahr,
- 2) Suspension auf 1 Monat bis 1 Jahr,
- 3) Streichung in den Listen und
- 4) Exclusion.

§. 266.

I. Die Rügen finden bei geringfügigen Fehlstritten und Uebereilungen, so wie bei kleineren maurerischen Vergehen statt, und sind vom Meister vom Stuhl entweder unter vier Augen oder nach seinem Ermessen in Gegenwart der beiden Vorsteher dem Schuldigen zu ertheilen.

Anwendung der Strafarten.

§. 267.

Hierbei genügt die pflichtmäßige maurerische Ueberzeugung von der Schuld, wenn andere Beweismittel fehlen.

§. 268.

II. Die Strafen kommen wegen wiederholter oder wegen bedeutender maurerischer Fehlstritte und maurerischer Vergehen zur Anwendung, und können nur, nach vorgängiger Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft durch

einen förmlichen Beschluß der Meisterschaft ausgesprochen werden, wobei folgendes Verfahren stattfindet:

§. 269.

Strafver-  
fahren.

Der Meister vom Stuhl hat in einer Meister-Conferenz-Loge den Vorfall, unter Angabe der begleitenden Umstände und der dafür vorhandenen Beweismittel, vorzutragen und, wenn es nach Lage der Sache zweifelhaft erscheint, ob Rüge oder förmliches Strafverfahren eintreten soll, hierüber abstimmen zu lassen.

§. 270.

1) Instruc-  
tion.

Entscheidet sich die Stimmenmehrheit für ein förmliches Strafverfahren, so hat der Meister vom Stuhl zur Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft, zur Aufnahme der Verhandlungen und zur Berichterstattung acht Brüder Meister in Vorschlag zu bringen, aus denen die Meisterschaft Einen als protokollirenden Instrumenten und Einen als Beisitzer desselben, Einen als Referenten und Einen als Correferenten, durch Stimmenmehrheit erwählt.

Hierbei kann der Meister vom Stuhl, nach seinem Ermessen, zunächst vier Meister zur Wahl des Instrumenten und des Beisitzers und, nachdem diese gewählt sind, wiederum vier Meister, unter denen aber der erwählte Instrument und der Beisitzer nicht sein dürfen, zur Wahl der beiden Referenten vorschlagen.

§. 271.

Der Instrument hat den Vorfall so vollständig als möglich aufzuklären, den Angeklagten mit seinen Entschuldigungsgründen zu hören und die Sache zur definitiven Entscheidung vorzubereiten; bei Beleidigungen unter Brüdern aber vor Allem auf die Ausöhnung derselben und auf gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Verweigert der Beschuldigte die Einlassung oder kann dieselbe aus Gründen, die er

selbst verschuldet hat, nicht erfolgen: so darf dadurch der Abschluß der Sache nicht aufgehalten werden.

Die Vertheidigung erfolgt mündlich und zwar, nach der Wahl des Beschuldigten, entweder durch ihn selbst im Schlußverhör zum Protokoll oder durch einen von ihm aus den Meistern seiner Loge zu ernennenden Vertheidiger vor der zum Spruch versammelten Meisterschaft.

#### §. 272.

Ist den Erfordernissen des §. 271 vollständig genügt, <sup>2) Urteils-</sup> so trägt der Referent die sämmtlichen Verhandlungen nebst <sup>spruch.</sup> seiner schriftlichen Relation, unter Angabe eines bestimmten Botums, in geöffneter Meisterloge vor, der Correferent aber fügt das hinzu, was er hierbei zur Vervollständigung des Vortrags noch für nothwendig erachtet.

Die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten im Spruchgericht ist nicht gestattet.

#### §. 273.

Nach dem Vortrage der beiden Referenten erfolgt, unter den Voraussetzungen des §. 271, die Vertheidigung.

Demnächst ertheilt, erforderlichen Falls, der vorsitzende Meister die geeigneten Erläuterungen, hebt das, was besonders zur Beschuldigung sowohl, als zur Entschuldigung des Angeklagten dient, hervor, und hierauf ist dann das Urtheil durch sämmtliche anwesende Meister auszusprechen.

#### §. 274.

Bei der Anwendung der Strafen auf das Vergehen ist nicht nur die Gattung und Größe des letzteren und das richtige Verhältniß zwischen beiden, sondern auch die Ehre und der gute Ruf des Ordens eben so sorgfältig zu berücksichtigen, wie die mit Gerechtigkeit vereinte Billigkeit und Milde.

§. 275.

Jeder anwesende Meister hat, nach gewissenhafter, innerer Ueberzeugung, seine Stimme schriftlich auf Freisprechung oder auf eine der in §. 265 aufgeführten Rügen und Strafen, ohne alle weitere Zusätze, abzugeben.

§. 276.

Die beiden Vorsteher sammeln die Stimmzettel und prüfen gemeinschaftlich mit dem Meister vom Stuhl das Ergebniß der Abstimmung.

§. 277.

Das Urtheil wird durch Stimmenmehrheit gebildet. Bei Stimmengleichheit gilt die gelindere Meinung.

§. 278.

Ergiebt sich bei Zählung der Stimmen über die Strafbarkeit oder über die Art und das Maaß der Strafe keine unbedingte Mehrheit für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 279.

Das Ergebniß der Abstimmung und der darauf gegründete Ausspruch der Meisterschaft über den Beschuldigten muß in das Protokoll vollständig aufgenommen, demnächst aber das Erkenntniß durch den Referenten ausgefertigt und vom Meister vom Stuhl und den beiden Vorstehern unterschrieben, auch vom Sekretair contrasignirt werden.

§. 280.

3) Publi-  
cation und  
Voll-  
streckung.

Der Meister vom Stuhl hat für die Bekanntmachung des Urtheils an den Angeklagten, welche in Gegenwart der beiden Vorsteher und des Sekretairs erfolgt und, wenn auf Rüge und Strafe erkannt ist, für die Vollziehung zu sorgen.

§. 281.

Weder gegen eine nach §. 266 verhängte Rüge, noch gegen den Ausspruch der Meisterschaft (§. 279) findet eine Berufung auf höhere Entscheidung statt.

Lautet jedoch der Ausspruch auf Exclusion oder auf Streichung aus den Listen, so wird derselbe nur durch die Bestätigung des Bundes=Directoriums vollziehbar, an welches zu diesem Ende vor der Publication sämtliche den Vorfall betreffende Verhandlungen mit einem motivirten Berichte einzusenden sind.

§. 282.

Wenn ein Freimaurer wegen Hochverraths, Landesverraths, Raubes, Diebstahls, Betrugs oder wegen einer anderen, allgemein für schändlich gehaltenen Handlung bestraft, oder wenn gegen ihn wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens auf Cassation, körperliche Züchtigung, Festungsstrafarbeit, Zuchthausstrafe, Strafarbeit oder sonst auf eine beschimpfende Strafe rechtskräftig erkannt worden: so wird er, unter Beobachtung des in den §§. 268 und folgenden vorgeschriebenen Verfahrens excludirt.

II.  
In Bezug  
aufgemeine  
Verbrechen.

§. 283.

Wird ein Freimaurer

- 1) wegen eines solchen Verbrechens bloß vorläufig oder bloß wegen Mangels an Beweisen freigesprochen oder
- 2) eines Vergehens bezüchtigt, bei dem es zweifelhaft ist, ob dasselbe zu den im §. 282 beschriebenen schändlichen Handlungen gehört, oder
- 3) wird ein Freimaurer wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens zu einer höheren Strafe als dreimonatlichem Gefängniß rechtskräftig verurtheilt:

so ist in geöffneter feierlicher Loge von der Mehrheit der anwesenden Brüder Meister, unter Beobachtung des in den

§§. 268 und folgenden vorgeschriebenen Verfahrens zu bestimmen, ob hinreichende Veranlassung vorhanden ist, noch eine maurerische Strafe und welche zu verfügen.

§. 284.

Der Strafbeschuß ist in den Fällen des §. 282 dem Bundes-Directorium einzuberichten; in den Fällen des §. 283 aber muß der auf Exclusion oder Streichung aus den Listen lautende Beschuß, bevor er in Wirksamkeit tritt, auf die im §. 281 vorgeschriebene Weise dem Directorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 285.

Wenn wegen eines der im §. 282 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen einer solchen Handlung, welche eine der in diesem §. genannten Strafen zur Folge hat, gegen einen Freimaurer die gerichtliche Untersuchung eröffnet wird: so muß stets die vorläufige Suspension eines solchen Bruders, bis zur rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, durch einen Beamten-Beschluß erfolgen.

§. 286.

Wird die gerichtliche Untersuchung wegen eines anderen Vergehens eröffnet, welches jedoch in den Gesetzen mit einer höheren Strafe als dreimonatlichem Gefängniß bedroht ist: so bleibt es dem Ermessen der Beamten überlassen, ob die vorläufige Suspension eintreten soll.

§. 287.

Sobald der vorsitzende Meister Kenntniß von der, gegen einen Bruder seiner Loge eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung erhält: so hat derselbe eine Beamten-Conferenz zur Beschlußnahme über die vorläufige Suspension eines solchen Bruders zu veranlassen.

§. 288.

Die vorläufige Suspension (§§. 285 — 287) hat die Wirkung, daß der Suspendirte den Arbeitslogen und Freimaurer = Gesellschaften nicht beiwohnen und überhaupt im Logen = Lokal nicht erscheinen darf.

§. 289.

Sobald rechtskräftig erkannt ist, wird nach Maaßgabe des Urtheils entweder das Verfahren nach Vorschrift der §§. 282 und 283 eingeleitet, oder die vorläufige Suspension durch einen Beamten = Beschluß wieder aufgehoben.

Jede Suspension eines Bruders, deren Zeit drei Monate übersteigt, so wie auch die erfolgte Aufhebung derselben, muß denjenigen Logen angezeigt werden, welche, nach §. 177, Nachricht von den Vorschlägen zur Aufnahme erhalten, und die dann dem Bruder, während seiner Suspensionszeit, den Zutritt zu ihrem Lokale ebenfalls versagen.

Eine solche, von einer anderen Loge erhaltene, Suspensions = Anzeige soll jedoch nur den hammerführenden Beamten, dem Ceremonienmeister und dem Sekretair der benachrichtigten Loge bekannt gemacht werden.



## Zweiter Abschnitt.

---

### Von der obersten Bundes-Behörde.

---

---

#### §. 290.

Die Große National=Mutter=Loge ist die dirigirende Behörde für die Angelegenheiten aller ihr angehörigen Sanct-Johannis=Logen.

#### §. 291.

Das Recht der Oberaufsicht der Großen National=Mutter=Loge über ihre Tochterlogen gründet sich, hinsichtlich der inländischen auf die ihr von dem Könige ertheilten Gerechtsame (§. 23), und hinsichtlich der ausländischen auf die von ihnen eingegangene Unterordnung.

---

#### Erstes Capitel.

### Organisation der Großen National=Mutter=Loge.

#### §. 292.

Nach der Grundverfassung der Großen National=Mutter=Loge, von welcher jede ihrer Tochterlogen ein vollständiges Exemplar besitzt, um ihrer Meisterschaft davon Kenntniß zu geben, besteht dieselbe aus zwei Collegien, nämlich:

- 1) aus der Großen Mutter-Loge im engeren Sinne, als gesetzgebende Behörde;
- 2) aus dem Directorium, als vertretende oder vollziehende Behörde des Bundes, in dessen inneren sowohl als äußeren Verhältnissen.

§. 293.

Die Große Mutterloge im engern Sinne besteht aus den, nach Maaßgabe der Grundverfassung §§. 2, 4 und 10, aus den Mitgliedern ihrer vier vereinigten Berliner Tochterlogen gewählten Repräsentanten aller ihrer Sanct-Johannis-Lochter-Logen, welche als active Mitglieder der Mutterloge bei den Berathungen derselben Sitz und Stimme haben.

1) Die Große National-Mutterloge im engern Sinne.

§. 294.

Jedes Mitglied der Großen National-Mutterloge muß auf einer über den Meistergrad hinausgehenden Ordensstufe stehen; denn, obgleich die höheren Stufen bloß die Doctrin betreffen und an und für sich ihren Besitzern kein Anrecht auf die Logen- oder Bundesverwaltung verleihen: so ist es doch nothwendig, daß ein Bruder, welcher eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung haben soll, in den höheren Ordens-Kenntnissen nicht fremd sei.

§. 295.

Die Große Mutter-Loge arbeitet nur in der Form des ersten Grades einer Sanct-Johannis-Loge.

§. 296.

Die nach der Grundverfassung der Großen National-Mutter-Loge zu wählenden oder zu ernennenden Beamten derselben sind:

Groß-Beamte derselben.

- 1) der National-Großmeister,
- 2) der deputirte National-Großmeister,

- 3) der erste Groß=Vorstehet (Auffeher),
- 4) der zweite Groß=Vorstehet (Auffeher),
- 5) der Groß=Redner,
- 6) der Groß=Sekretair,
- 7) der Groß=Schatzmeister,
- 8) der Groß=Steward,
- 9) der deputirte Groß=Steward,
- 10) der Groß=Ceremonienmeister.

Außerdem noch die Groß=Committirten :

- 1) der Groß=Censor,
- 2) der Groß=Archivar,
- 3) der Groß=Almosenier.

§. 297.

Rechte und  
Pflichten  
der Groß=  
Beamten.

Diese Groß=Beamten haben in der Großen National=  
Mutter=Loge im Allgemeinen dieselben Pflichten und Rechte,  
wie die Beamten derselben Categorie in den Sanct=Johannis=  
Logen.

Dem Groß=Censor aber gebührt die Oberaufsicht in  
Betreff aller — außer den eigentlichen Logen=Arbeiten —  
statt findenden gesellschaftlichen Vereinigungen im Logen=  
Lokal.

§. 298.

Dem National=Großmeister steht das Recht zu, in jeder  
Sanct=Johannis=Loge des Bundes den Vorsitz zu führen.

Will der Großmeister in einer Sanct=Johannis=Loge  
das Wort nehmen, so kündigt er dies dem vorsitzenden Mei=  
ster unmittelbar an, und während er spricht, tritt die Loge  
in Ordnung.

§. 299.

Der deputirte National=Großmeister hat in den Sanct=  
Johannis=Logen des Bundes dieselben Vorrechte, wie der  
National=Großmeister.

§. 300.

Die Ehrenmitglieder der Großen National-Mutterloge werden von derselben nach den Bestimmungen der Grundverfassung erwählt.

Gesuche um Ertheilung dieser Ehrenmitgliedschaft dürfen nur dann in der Mutterloge zur Berathung und Abstimmung kommen, wenn sie von der Meisterschaft einer Sanct-Johannis-Loge ausgehen und durch specielle Angabe der Verdienste des Vorgeschlagenen motivirt sind.

§. 301.

Der Geschäftsgang der Großen National-Mutterloge ist in der Grundverfassung derselben bestimmt.

§. 302.

Das Directorium des Bundes der Freimaurer der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, besteht aus sieben Brüdern, welche durch die Große Mutterloge aus den activen Mitgliedern derselben gewählt werden.

2) Das Directorium des Bundes.

Aus diesen sieben Brüdern hat die Große National-Mutterloge den National-Großmeister und den deputirten National-Großmeister zu wählen.

§. 303.

Die sieben Mitglieder des Directoriums stehen unter einander in ganz gleichem maurerischen Rangverhältniß und unterzeichnen sich bei Verhandlungen nach der Ordnung ihres Eintritts in das Directorium.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Directoriums.

In den Sanct-Johannis-Logen des Bundes haben sie sämmtlich die in dem §. 298 angegebenen Vorrechte des Großmeisters.

§. 304.

Sie werden den Staats-Behörden als die Vorsteher der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln

namentlich bekannt gemacht und sind die eigentlichen, dem Staate verantwortlichen Ordensobern des Logenbundes. Um diese Verantwortung gegen den Staat übernehmen zu können, müssen sie aber im Bunde mit besonderer Autorität ausgerüstet sein. Das Directorium wird deshalb vom ganzen Logenbunde als dessen vertretende und ausführende Behörde, so wie dessen ordensrichterliche Gewalt letzter Instanz, in allen Freimaurer-Angelegenheiten anerkannt.

§. 305.

Das Directorium ist zugleich die Oberbehörde der allgemeinen altschottischen Loge des Bundes, und als solche führt es auch die Benennung:

„Alt-Schottisches Directorium“.

§. 306.

Als Bewahrer, Vermehrer und Austheiler der höchsten Ordens-Kenntnisse bildet dasselbe den höchsten Innern Orient des Logenbundes zu den drei Weltkugeln, von dem Alles ausgeht, was die Doctrin und den Ritus betrifft.

§. 307.

Das Directorium hat über alle Logen des Bundes zu wachen, daß sie den Gesetzen genau nachkommen; und jedes Mitglied und jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, die durch dasselbe erforderten Berichte, bei Maurerentreue, der Wahrheit gemäß abzustatten.

§. 308.

Das Directorium vertritt die Große Loge in ihren Angelegenheiten vor den Behörden des Staates, und ist zu Verhandlungen vor Gericht und zur Vollziehung von Verträgen, nach den Bestimmungen der Grundverfassung, autorisirt.

§. 309.

Die Mitglieder des Directoriums sind berechtigt, einer jeden Versammlung, welche in irgend einer Loge des Bundes der Großen National=Mutterloge zu den drei Weltkugeln gehalten wird, beizuwohnen und bei allen Verhandlungen mitzustimmen.

§. 310.

Die Beschlüsse der Großen National=Mutterloge im engeren Sinne erhalten, in Gemäßheit der Grundverfassung, erst durch die Bestätigung des Directoriums Gesetzeskraft.

§. 311.

Das Directorium führt die ganze Correspondenz der Großen National=Mutterloge; und es gehen daher alle an diese gerichtete Schreiben, unter der von dem Directorium bestimmten äußeren Adresse, zur Beantwortung an dasselbe.

§. 312.

Das Directorium ertheilt der Großen National=Mutterloge Nachricht von allen wichtigen Verhandlungen, welche bei demselben vorkommen.

§. 313.

Das Directorium hat das Recht, in ganz besonderen Fällen, deren Beurtheilung dieser Behörde überlassen bleibt, sowohl von dem Vorschlage eines Aspiranten in geöffneter Loge, als auch von dem Anschlage des Namens an die Tafel und der sonstigen Bekanntmachung des Namens des Aspiranten zu entbinden.

---

**Zweites Capitel.**

**Von dem Verhältniß der Sanct-Johannis-  
Tochter-Logen zur Großen National-  
Mutter-Loge.**

§. 314.

Im Allge-  
meinen.

Die Tochterlogen sind verpflichtet, den Statuten und allen vom Directorium bestätigten Beschlüssen der Großen National-Mutterloge pünktlich nachzukommen und dieselben unverbrüchlich zu befolgen.

§. 315.

Jede Tochterloge hat dagegen das Recht, bei der Mutterloge Gesetzesvorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind durch den Repräsentanten der betreffenden Loge in einer Conferenz der Mutterloge schriftlich einzubringen.

Erst in der nächsten Conferenz der Mutterloge wird sodann darüber berathen und beschloffen.

§. 316.

Einer Tochterloge ist es gestattet, in Betreff ihres Vermögens, der Lokalverhältnisse u. s. w. ein Partikular-Statut zu beschließen. Dasselbe darf aber mit den allgemeinen Bundes-Statuten nicht in Widerspruch stehen; auch ist zu seiner Gültigkeit die Genehmigung des Bundes-Directoriums erforderlich.

§. 317.

Jährliche  
Ein-  
sendung.

Zu Anfange jedes Kalenderjahres und spätestens bis Ende März hat jede Sanct-Johannis-Tochter-Loge ihren Jahresbericht und die Recognitionengebühren für das verfloßene Jahr an das Bundes-Directorium einzureichen.

§. 318.

1) Des  
Jahresber-  
ichts.

Der Jahresbericht soll von folgenden Gegenständen Kunde geben:

- a) Vom Lokale der Loge und dessen Beschaffenheit, ob es Eigenthum der Loge oder gemiethet; ob es ganz zum ausschließlichen Gebrauche der Loge oder theilweis zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit anderen Logen oder anderen Vereinen benutzt wird;
- b) von der maurerischen Thätigkeit, der Theilnahme der Brüder an den Angelegenheiten der Loge und deren Arbeiten, nach Anzahl, Grad und Art der abgehaltenen Logen=Versammlungen, wobei besonderer Feste zu gedenken ist;
- c) von besonderen Lokalverhältnissen in Bezug auf die Finanzen und den äußeren Flor der Loge; namentlich, ob ihre Verhältnisse durch Lokal=Statuten geregelt sind.
- d) Von Wohlthätigkeits=Uebungen, als: Unterstüzung der Armen, etwaigen von der Loge gegründeten milden Stiftungen und Instituten.

§. 319.

Die sogenannten Recognitionengebühren dienen zur Bestreitung der Kosten, welche die allgemeine Bundesverwaltung herbeiführt. Die Logen erhalten darüber Quittungen, welche vom Bundes=Directorium vollzogen werden.

2) Der Recognitionengebühren.

§. 320.

Gleich nach Johannis und spätestens bis Mitte des Septembers sendet eine jede Tochterloge das namentliche Verzeichniß aller ihrer Mitglieder an das Bundes=Directorium.

3) Des Mitglieder=Verzeichnisses.

§. 321.

Dieses Verzeichniß muß enthalten: die Familiennamen und Taufnamen aller Mitglieder, ihre Stellung außerhalb der Loge nach Stand, Gewerbe, Amt u. s. w.; ferner das Lebensalter, den maurerischen Grad, das Logenamt und den Ort ihres Aufenthalts, in besonderen Rubriken.

In der Rubrik für die maurerischen Grade ist der Besitz einer höheren Ordensstufe nicht durch eine höhere Zahl, sondern immer nur durch einen Stern zu bezeichnen, welcher der den Meistergrad andeutenden Ziffer 3 hinzugefügt wird.

Die Brüder werden in diesem Verzeichniß in folgenden Abtheilungen aufgeführt:

- A. Die Beamten der Loge, nach ihren Aemtern geordnet (§. 67).
- B. Die activen Mitglieder, einheimische und auswärtige, nach dem Alphabete geordnet.
- C. Die Ehrenmitglieder der Loge, und zwar zuerst der Repräsentant derselben bei der Großen National-Mutterloge, die anderen nach dem Alphabete.
- D. Die permanent besuchenden Brüder nach dem Alphabete und mit Angabe der Logen, zu welchen sie gehören.
- E. Die dienenden Brüder.

Auf dem Titel ist die Adresse anzugeben, unter welcher der Loge die Briefe zugehen sollen, und als Anhang ist der Logenkalender beizufügen.

In den Abtheilungen A und B zusammengenommen werden die Brüder mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, wogegen die anderen Abtheilungen in sich, jedesmal wieder von 1 anfangend, numerirt werden. \*)

### §. 322.

Die Verzeichnisse reichen die Tochterlogen alljährlich, in dem Formate der Hauptübersicht der Großen National-Mutterloge, gedruckt ein, und zwar in Neun Exemplaren.

---

\*) Siehe das Schema, Anlage II.

§. 323.

Diejenigen Logen, deren ökonomische Verhältnisse den alljährlichen Druck der Mitgliederverzeichnisse nicht gestatten, haben für die Jahre, in welchen sie diese Listen nicht drucken lassen, in gleichem Formate drei geschriebene Exemplare von gleicher Vollständigkeit zu dem festgesetzten Termin (§. 320) einzureichen.

§. 324.

Auf die Anfertigung dieser Mitgliederverzeichnisse ist um so mehr Sorgfalt zu verwenden, und sind mangelhafte oder unrichtige Angaben um so sorgfältiger zu vermeiden, als aus ihnen die Liste sämmtlicher Mitglieder des Bundes zusammengestellt wird, welche nach §. 10 des Edikts vom 20. Oktober 1798, jährlich Seiner Majestät dem Könige, durch die Große Mutterloge, eingereicht wird.

§. 325.

Wenn eine Tochterloge einen neuen Meister vom Stuhl oder deputirten Meister gewählt hat, so reicht dieselbe bis spätestens Mitte Mai das Wahlprotokoll beim Directorio, mit dem Gesuche um Bestätigung des Neugewählten, ein. Diesem Gesuche wird die, von dem unter Vorbehalt der Bestätigung erwählten neuen Meister ausgestellte schriftliche Verpflichtung beigelegt. \*)

4) Des  
Wahlpro-  
tocols.

§. 326.

Trifft die Wahl einen Bruder, welcher bereits früher als Meister vom Stuhl oder deputirter Meister eine Verpflichtung ausgestellt hatte: so ist dies im Bestätigungsgesuche anzumerken, und dann die abermalige Ausstellung der Meisterverpflichtung nicht erforderlich.

---

\*) Siehe Anlage III.

§. 327.

Die übrigen Beamten der Tochterlogen bedürfen der Bestätigung des Directoriums nicht.

§. 328.

Form der  
Berichte.

Berichte, Eingaben und Sendungen der Tochterlogen dürfen nie durch einen einzelnen Beamten der Loge, sei es auch der Meister vom Stuhl, vollzogen werden, sondern müssen immer von der Loge selbst officiell abgestattet und vom Meister vom Stuhl, dem deputirten Meister und den beiden Vorstehern unterschrieben, vom Sekretair aber contrasignirt sein.

§. 329.

Es darf kein Schreiben unter der Adresse einer Loge oder überhaupt unter einer maurerischen Adresse zur Post gegeben werden. Bei solchen Postsendungen, von welchen zu besorgen steht, daß sie nicht an die Adresse gelangen könnten, ist es zweckmäßig, auf die Siegelseite des Briefes den Namen und die Wohnung des Absenders zu schreiben, damit die Postbehörde, bei etwaiger Zurücksendung, nicht nöthig hat, das Schreiben zu öffnen.

§. 330.

Jährliche  
Mittheilun-  
gen der  
Mutterloge  
an die Toch-  
terlogen.

Jede Tochterloge erhält jährlich, gleich nach Johannis, von der Mutterloge zwei Exemplare von der Hauptübersicht der Großen National-Mutterloge und sämmtlicher nach und unter ihrer Constitution arbeitenden Logen.

Diese Hauptübersicht enthält zugleich:

- a) Ein Verzeichniß aller Mitglieder der vier Berliner Tochterlogen und
- b) Ein Verzeichniß aller von der Großen National-Mutterloge anerkannten, nicht zu ihrem Bunde gehörenden Logen.

§. 331.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse muß immer im Logenhaus im Verwahrsam des Ceremonienmeisters sich befinden und den Brüdern der Loge zugänglich sein, damit sie Gelegenheit haben, sich mit dem Logenbunde, zu welchem sie gehören, bekannt zu machen.

§. 332.

Die Mutterloge ertheilt ferner, gleich nach Johannis, jeder Tochterloge eine Uebersicht der Thätigkeit des ganzen Bundes, aus den zuletzt eingegangenen Berichten sämmtlicher Tochterlogen zusammengestellt, so wie einen Auszug aus den Protokollen der Conferenzen der Mutterloge, welcher sich über Alles, was darin von gemeinsamem Interesse ist, verbreitet. Der Vortrag dieser Schriften darf aber nur in einer Versammlung von Brüdern des Bundes der Großen National=Mutterloge erfolgen.

---

**Drittes Capitel.**

**Stiftung einer neuen Tochterloge.**

§. 333.

Zur Stiftung einer neuen Sanct=Johannis=Loge im Bunde der Großen National=Mutterloge zu den drei Welt=ugeln gehören wenigstens neun Brüder Meister Freimaurer, welche an einem Orte oder doch in der Nähe desselben wohnen und, ohne die Mitgliedschaft unfreiwillig verloren zu haben, nicht mehr Mitglieder einer andern Loge sind.

§. 334.

Das Gesuch um Constituirung der neuen Loge muß, unterzeichnet von sämmtlichen Brüdern aller Grade, welche zur Stiftung der Loge zusammentreten, bei dem Directorium ein=

gegeben werden. Dies Gesuch enthält zugleich eine Angabe der Mittel, welche vorhanden sind, um die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der neuen Loge zu bestreiten, damit die Große National-Mutterloge beurtheilen könne, ob die neue Loge sich auch, der Würde des Bundes gemäß, zu erhalten im Stande sein werde, ohne die nöthige Strenge in der Auswahl der Kandidaten zur Aufnahme in den Orden hintenan setzen zu müssen.

§. 335.

Dem Gesuche ist eine Liste sämmtlicher zur Stiftung zusammentretenden Brüder beizulegen, welche folgende Rubriken enthält:

Kaufende Nr.; Familien- und Taufnamen; Stellung außerhalb der Loge, nach Stand, Gewerbe, Amt u. s. w.; Lebensalter; maurerischer Grad; Aufenthaltort; Name und Ort der Loge, zu welcher der Bruder zuletzt gehörte; Bemerkungen über das Dimissoriale.

Dieser Liste sind die Dimissoriale beizulegen. War der Bruder Mitglied einer Loge, welche nicht mehr activ ist, oder einer außerhalb Deutschland gelegenen Loge, von welcher das Dimissoriale nicht beigebracht werden kann: so muß dies in der Liste bemerkt und ein Certificat oder eine sonstige Bescheinigung beigelegt werden, in welcher ein bekannter Bruder sich dafür verbürgt, daß der Betreffende als Freimaurer aufgenommen sei und den in der Liste bezeichneten Grad besitze.

§. 336.

Ferner wird dem Gesuche beigelegt: das Protokoll einer Versammlung, in welcher die zusammengetretenen Brüder die Beamten der neu zu stiftenden Loge gewählt haben, nebst den Meister-Verpflichtungen, welche der, unter Vorbehalt der Bestätigung, gewählte Meister vom Stuhl und deputirte Meister anzustellen haben. Das Schema hierzu wird ihnen

auf den desfalligen Antrag vom Bundes-*Directorium* zu-  
gefertigt. \*)

§. 337.

Eine Beschreibung des zur Loge bestimmten Lokales, wo  
möglich von einer Planzeichnung begleitet, gehört ebenfalls  
zu den Anlagen des Stiftungsgesuches.

§. 338.

Eben so müssen die Zeichnungen und Beschreibungen des  
gewählten Logensiegels, so wie des Mitgliedszeichens der  
Brüder, mit Angabe der Farbe des Bandes, an welchem  
letzteres getragen werden soll, zur Genehmigung der Mutter-  
loge, in duplo beigelegt sein.

§. 339.

Endlich ist auch die, von allen stiftenden Brüdern aus-  
gestellte und unterzeichnete Submissionsakte, nach dem vom  
Bundes-*Directorium* mitzutheilenden Formulare, beizufügen,  
aus welcher zugleich der Betrag der Recognitionengebühren,  
über welche die neue Loge sich geeinigt hat, hervorgehen muß. \*\*)

§. 340.

Die Große National-*Mutterloge* ertheilt hierauf der  
neuen Tochterloge das Constitutions-*Patent*, überantwortet  
derselben die Ritualien, ein Exemplar ihrer Grundverfassung,  
die Statuten und sonstige Logenakten, und trägt die neue  
Loge in die Bundesmatrikel unter einer bestimmten Nummer  
ein; Alles ohne andere Kosten, als die Erstattung der Co-  
pialien und anderer baaren Auslagen.

§. 341.

Die Große Loge bringt zugleich der neuen Loge drei  
ihrer in Berlin wohnenden Brüder in Vorschlag, um aus

---

\*) Siehe Anlage III.

\*\*) Siehe Anlage IV.

denselben, nach Maaßgabe der Grundverfassung, einen Repräsentanten zu wählen.

§. 342.

Stiftung  
von Feld-  
logen. In Kriegszeiten können Feldlogen für die Dauer des jedesmaligen Krieges gestiftet werden.

§. 343.

Brüder, welche zu einer Feldloge zusammentreten, bedürfen keines Dimissoriales von der Loge, welcher sie angehören. Sie verpflichten sich aber in der Submissionsakte, gleich nach beendigtem Kriege das Constitutions-Patent, die Rituale und ihre sämmtlichen Logenakten der Großen Mutterloge zurückzustellen und abzugeben, und ihre maurerischen Utensilien entweder zu vernichten oder in einer anerkannten Loge aufbewahren zu lassen.

§. 344.

Die Mitglieder einer Feldloge, die sich derselben schon als Maurer angeschlossen haben, treten nach deren Auflösung oder nach ihrer ehrenvollen Entlassung aus derselben in ihre frühere Loge zurück, und zwar mit den Rechten und Pflichten desjenigen Grades, den sie in der Feldloge erhalten haben.

Diejenigen Brüder, die in der Feldloge zu Maurern neu aufgenommen worden sind, haben zum Behuf ihrer Affiliation, in dem einen wie in dem andern Falle, sich mit den Beweisen ihrer Aufnahme und des erlangten Maurergrades versehen zu lassen.

**Viertes Capitel.**

**Affiliation einer Loge.**

§. 345.

Eine bestehende Loge, welche sich dem Bunde der Großen National = Mutterloge zu den drei Weltkugeln anschließen will, gehört entweder zu den anerkannten unabhängigen (isolirten) Logen, oder sie ist von einer anderen Groß = Loge abhängig.

Im letzteren Falle muß sie die Entlassungs = Urkunde von ihrer bisherigen Groß = Loge beibringen.

§. 346.

Außerdem legt eine solche Loge ihrem Affiliations = Gesuche bei: ein vollständiges Mitgliedsverzeichnis, einen Bericht über ihre Entstehung und Geschichte und über ihr Lokal, die Verpflichtungen ihrer vorsitzenden Meister, nach diesseitiger Vorschrift abgefaßt, einen Abdruck ihres Logensiegels, so wie ein Exemplar des Mitgliedszeichens ihrer Brüder, wenn sie hierin aber Veränderungen wünschet, eine Zeichnung und Beschreibung des einen und des anderen und endlich die von allen ihren Mitgliedern unterschriebene Submissionsakte.

§. 347.

Die beitretende Loge erhält sodann von der Großen National = Mutterloge ein Affiliations = Patent und wird unter einer besonderen Nummer in die Bundesmatrikel eingetragen, auch werden ihr die Ritualien und übrigen Urkunden zugefertigt, wie es bei neugestifteten Logen geschieht.

Fünftes Capitel.

**Inactivirung einer Tochter-Loge.**

§. 348.

Wenn eine Loge, aus irgend einem Grunde, ihre Arbeiten nicht fortsetzen kann, so hat sie bei dem Directorium auf Inactivirung anzutragen. Dem Antrage wird ein, von allen anwesenden Mitgliedern der Loge unterzeichnetes, Protokoll von der Versammlung, in welcher die Inactivirung beschlossen ist, beigelegt. Zugleich reicht die Loge ihr Constitutions-Patent, die Ritualien, die Statuten, die Grundverfassung, die vorrätigen Mitgliedszeichen, so wie überhaupt sämtliche Akten und Logenpapiere, auch die abgeschlossenen Rechnungsbücher, nebst einem doppelten genauen Verzeichnisse aller abgelieferten Gegenstände mit ein. Alle diese Papiere werden sodann bei der Großen Mutterloge, als Eigenthum der inactiven Loge, deponirt und der Meister vom Stuhl der letzteren erhält das Duplicat des Verzeichnisses mit der vom Directorium hinzugefügten Bescheinigung der geschehenen Deponirung zurück.

§. 349.

Auch die maurerischen Utensilien einer inactivirten Loge werden bei der Mutterloge, oder, nach eingeholter Genehmigung des Directoriums, bei einer benachbarten Loge, mit Bewilligung dieser letzteren, und gegen Ausstellung eines specificirten Empfangscheins, wovon das Directorium beglaubigte Abschrift erhält, in Verwahrung gegeben.

§. 350.

Hat die zu inactivirende Loge, nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten, noch baares Vermögen übrig, so muß für die sichere Unterbringung desselben gesorgt und die Bescheini-

gung, daß solches geschehen, dem Bundes=Directorium eingereicht werden.

Auch kann die inactive Loge diese baaren Bestände bei der Großen National=Mutterloge deponiren, welche dieselben dann durch das Groß=Schazamt zum Besten der inactiven Loge verwalten, und die Zinsen nach Bestimmung der inactiven Loge verwenden oder zum Capital schlagen läßt. Die inactive Loge erhält hierüber eine Bescheinigung vom Bundes=Directorium.

§. 351.

Erst wenn alle diese gesetzmäßigen Anordnungen erfüllt sind, wird der Meister vom Stuhl und der deputirte Meister der inactiven Loge aus der Verbindlichkeit gegen diese Loge und gegen die Große Mutterloge entlassen, zu welcher sich dieselben durch die von ihnen ausgestellte Meisterverpflichtung anheischig gemacht haben.

§. 352.

Eine auf diese Weise inactivirte Loge wird in der Bundesmatrikel und in der Hauptübersicht der Großen National=Mutterloge und ihrer Bundeslogen, mit Zufügung des Datums ihrer Inactivirung, fortgeführt.

§. 353.

Die Inactivirung kann auch, von Seiten des Directoriums, ohne Antrag der inactivirten Loge, erfolgen, wenn die letztere durch Nichteinsendung ihrer Berichte u. s. w. (§§. 317—320) oder durch Mangelhaftigkeit ihrer Arbeiten zeigt, daß sie nicht den erforderlichen Grad maurerischer Thätigkeit äußert.

§. 354.

Auch für eine ohne eigenen Antrag inactivirte Tochterloge gelten die Bestimmungen der §§. 348—352.

Sechstes Capitel.

**Reactivirung einer inactiven Loge.**

§. 355.

Soll eine inactive Loge reactivirt werden, so reichen die Brüder, welche zu diesem Zwecke zusammentreten, und unter denen wenigstens neun Meister befindlich sein müssen, das desfallige Gesuch beim Directorium ein, und fügen ihrer Eingabe diejenigen Beilagen hinzu, welche bei Stiftung einer neuen Loge nach den §§. 334 u. f. erfordert werden.

§. 356.

Findet das Directorium, nach diesen Eingaben, die Reactivirung der Loge für angemessen, so stellt es ein Reactivirungs=Decret aus, die Loge erhält ihr deponirtes Eigenthum zurück und wird wieder als active Bundes=Loge in der Bundesmatrikel und Hauptübersicht geführt.

Siebentes Capitel.

**Entlassung einer Loge aus dem Bunde der  
Großen National=Mutter=Loge.**

§. 357.

Jede Sanct=Johannis=Lochterloge, die sich gegen die Statuten nicht vergangen hat, und mit keiner ihrer besondern Verbindlichkeiten im Rückstande ist, kann auf Verlangen ihre Entlassung aus dem Logenbunde erhalten.

§. 358.

Das Entlassungsgesuch einer solchen Loge muß jedoch von allen denjenigen ihrer Mitglieder aller Grade, welche die Trennung von der Mutterloge wollen, unterzeichnet sein.

Sie muß auch ihr Constitutions=Patent, die Rituale, Statuten und Grundverfassung, so wie alle Akten, welche auf Gesetzgebung Bezug haben, der Großen National=Mutterloge zurückliefern, und feierlich auf Maurerwort versichern, daß sie keine Abschriften davon behalten habe.

§. 359.

Wenn neun Mitglieder der Loge, welche im Meistergrade stehen, nicht in die Trennung von der Mutterloge willigen, sondern erklären, daß sie die Loge als Tochter der Großen National=Mutterloge zu den drei Weltkugeln fortführen wollen: so wird die Entlassung der Loge nicht ertheilt, vielmehr wird sie als in ihrem Verhältnisse zum diesseitigen Bunde fortbestehend betrachtet, selbst wenn sie einßweilen inactivirt werden müßte.

§. 360.

Eben so ist die Entlassung nicht zu ertheilen, wenn die Majorität aller Mitglieder einer Loge, oder auch nur die gleiche Anzahl, gegen die Trennung von der Mutterloge stimmt, und sich drei Meister unter diesen Brüdern befinden.

§. 361.

Wollen dann die Brüder, welche die Trennung wünschen, nicht bei der Loge bleiben, so muß ihnen von derselben, falls sie alle ihre Verpflichtungen erfüllt haben, das Dimissoriale ertheilt werden.

§. 362.

Treten in einem solchen Falle Beamte der Loge aus der Mitgliedschaft derselben, so sind ihre Stellen sofort durch eine Wahl unter den Brüdern Meistern, welche bei der Loge bleiben, von Neuem zu besetzen.

§. 363.

Den, aus der Mitgliedschaft der fortbestehenden Loge, Ausscheidenden steht keine Disposition über das Vermögen der Loge zu.

§. 364.

Es hängt von der Großen National-Mutterloge ab, ob sie einer entlassenen Loge, die zu einer anderen Großloge übertritt, verstaten will, ferner nach ihrem Rituale zu arbeiten. Wo dies Verhältniß eintreten soll, wird die Mutterloge zur Festsetzung des Verhältnisses, einen Vertrag mit der betreffenden Großloge schließen.

---

**Achtes Capitel.**

**Freiwillige Auflösung einer Loge.**

§. 365.

Die völlige Auflösung einer Sanct-Johannis-Loge durch ihren eigenen Beschluß (Deckung) kann nicht statt finden, so lange noch so viele Brüder vereinigt bleiben, als zur Stiftung einer neuen Loge (§. 333) erforderlich sind.

§. 366.

Hat eine Loge, die sich auflöst, wohlthätige Stiftungen, die nicht aus laufenden Beiträgen ihrer Mitglieder erhalten werden: so geht die Verwaltung derselben auf die Große National-Mutterloge über.

§. 367.

Das sonstige Vermögen der aufgelöseten Loge kann nur zu wohlthätigen Zwecken verwendet und von einer maureri-

schen Behörde verwaltet werden. Trifft die Loge vor ihrer Auflösung darüber keine Verfügung, so gehen die desfalligen Befugnisse auf die Große National=Mutterloge über.

---

### **Neuntes Capitel.**

## **Aufhebung einer Loge.**

### **§. 368.**

Eine Tochterloge, welche sich gegen die Statuten vergangen hat, den desfalligen Ermahnungen des Directoriums nicht Folge geben will und sich gegen die Seiner Majestät dem Könige verantwortliche höchste Ordensbehörde, die Große National=Mutterloge, auflehnt, ist durch einen von dieser zu fassenden Beschluß aufzuheben.

### **§. 369.**

Die Aufhebung einer Loge muß den anderen Großlogen, und nach Maaßgabe des Königlichen Edikts vom 20. October 1798, auch der obersten Polizei=Behörde des Staates angezeigt werden.

---

### **Zehntes Capitel.**

## **Vereinigung mehrerer Logen in administrativer Hinsicht.**

### **§. 370.**

Wenn sich an demselben Orte mehrere Sanct=Johannis=Tochterlogen der Großen National=Mutterloge zu den drei Weltkugeln befinden, so ist es ihnen angerathen, ohne jedoch ihren freien Willen darin zu beschränken, sich in einem ge=

meinsamen Lokale, mit gemeinschaftlicher Dekonomie-Einrichtung, zu vereinigen.

Die hieraus erwachsenden gesellschaftlichen Lokal-Anordnungen bedürfen (nach §. 316) der Genehmigung des Directoriums.

§. 371.

Den diesseitigen Tochterlogen ist es auch gestattet, in Betreff des Lokals und der Dekonomie, mit Logen, welche nicht Tochterlogen der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln sind, eine Vereinigung zu treffen.

§. 372.

Die für eine solche Vereinigung abzuschließenden Verträge müssen aber dem Directorium zuvor eingereicht werden, damit sich dasselbe mit der oberen Ordensbehörde der andern Loge wegen der erforderlichen beiderseitigen Ratificirung dieser Verträge berathen könne.

---

**Fünftes Capitel.**

**Gesellschaftliche Zusammenkünfte im Logen-Lokale.**

§. 373.

Es ist den Brüdern Freimaurern gestattet, sich an andern als den Logen-Tagen, in den Logen-Lokalitäten, jedoch mit Ausschluß der bloß zur Arbeit bestimmten und dazu beforirten Säle und Gemächer, zu Tisch- und anderen Gesellschaften zu vereinigen.

§. 374.

Bei diesen Brudermahlen wird keine maurerische Bekleidung angelegt, auch im Allgemeinen und bei den Toasten kein maurerisches Ceremoniell beobachtet.

Es führt aber ein Bruder, der den Vorsitz hat, den Hammer, um Stille zu gebieten, wenn etwas vorgetragen werden soll.

Freimaurerlieder können bei diesen Brudermahlen gesungen werden.

§. 375.

Bei allen Brudermahlen wird, wie bei den Tafellogen, für die Armen gesammelt.

§. 376.

An bestimmten Tagen können die Mitglieder der Loge, bei dergleichen geselligen Vereinigungen, ihre Familien und befreundete Personen, welche nicht Freimaurer sind, einführen; jedoch immer nur als Gäste des einführenden Bruders, welcher in jeder Beziehung für das Betragen der Eingeführten verantwortlich bleibt. Der Gast darf nie Etwas im Logenlokale für sich bestellen oder bezahlen, sondern ist immer Gast, im ganzen Sinne des Wortes.

§. 377.

Bei solchen Gelegenheiten ist den Brüdern Freimaurern anderer Logen für ihre Person der Zutritt gestattet, ohne als Gäste eines Mitgliedes eingeführt zu sein; doch können solche besuchende Brüder nicht das Recht in Anspruch nehmen, selbst Gäste einzuführen. Dagegen kann die Loge den permanent besuchenden Brüdern (§. 253) diese Befugniß ertheilen.

§. 378.

Auch zu Tischgesellschaften können Gäste, die nicht Freimaurer sind, eingeführt werden, und es gelten für diese geselligen Vereinigungen (Schwestermahle oder gemischte Mahle) dieselben Bestimmungen, wie für die Brudermahle (§§. 374—376).

§. 379.

Spieldartheien dürfen zwar bei den gesellschaftlichen Vereinigungen im Logenlokale statt finden. Daß aber nur die gesetzlich erlaubten Spiele vorkommen können, bedarf für Freimaurer keiner Erwähnung; auch muß jedes Spiel so beschaffen sein, daß der größtmögliche Verlust den Mitspielern gleichgültig sein kann.

§. 380.

Die bloß geselligen Vereinigungen im Logenlokale dürfen unter keiner Bedingung im Mindesten störend auf die Logenarbeiten einwirken.

§. 381.

Da für solche gesellschaftliche Vereinigungen mit Einführung von Gästen in Logenlokalen, wegen der örtlichen Verhältnisse, keine überall passenden und erschöpfenden Bestimmungen gegeben werden können: so muß eine jede Loge, welche solche Gesellschaften bei sich einführen will, Lokalgesetze darüber entwerfen, und diese beim Directorium zur Bestätigung einreichen.

§. 382.

Die Gesellschaftsgesetze müssen dann, wenn sie genehmigt sind, in den Gesellschaftszimmern der betreffenden Loge so ausgehängt werden, daß jeder Gast dieselben lesen kann, um nicht aus Unkunde dagegen zu verstoßen.

§. 383.

Sollten besondere Verhältnisse es nothwendig machen, mit anderen nicht maurerischen Gesellschaften in Lokal-Verbindung zu treten, so darf dies nicht eher geschehen, bevor zu diesem Zusammentritt und zu den Modalitäten desselben die Genehmigung des Bundes-Directoriums eingeholt ist.

---

# Annahme, Bestätigung und Publication der Statuten.

---

Beschlossen und angenommen in der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, mit der Bestimmung, daß die revidirten Ordensstatuten durch den Druck vervielfältigt und jedem activen Mitgliede ihrer Tochterlogen, in sofern es den Meistergrad besitzt, als Eigenthum überlassen, auch jedem Bruder, der zum Meister befördert wird, eingehändigt werden sollen.

Im Orient zu Berlin,  
den achtzehnten Februar Eintausend Achthundert und  
Ein und Bierzig.

**O'Etzel,**  
National-Großmeister.

**Schmückert,**  
deputirter National-Großmeister.

**Schmidt I.,**  
erster Groß-Vorsteher.

**Loest,**  
zweiter Groß-Vorsteher.

**Hoffmann,**  
Groß-Secretair.

---

Diese revidirten Statuten des Bundes der Freimaurer der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, sind gesetzmäßig vorgeschlagen, beschlossen und bestätigt worden, und werden nun sämtlichen Logen des Bundes publicirt, mit der Maaßgabe, daß solche vom Johannistage, 24. Juni, dieses Jahres an in Kraft treten, dagegen die bisherigen Ordensstatuten nebst den Anhängen und allen darauf Bezug habenden Declarationen, Vorschriften und Verordnungen hierdurch aufgehoben sind.

Gegeben in unserer gesetzmäßigen Versammlung im Orient zu Berlin, am Vier und Zwanzigsten Februar Eintausend Achthundert und Ein und Bierzig.

## (L. S.)

Das Directorium des Bundes der Freimaurer der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln.

**Bellermann. Kluge. Klug. D'Œgel.**

**Pelkmann. Schmückert. v. Blomberg.**

Der Groß-Archivar

**Deter.**

---

## A u s z u g

aus dem

**Edikte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.**

De Dato Berlin, den 20. Oktober 1798.

---

### §. 3.

Von dem Freimaurer=Orden sind folgende drei Mutter=Logen:

die Mutter=Loge zu den drei Weltkugeln,

die große Landes=Loge,

die Loge Royal-York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter=Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. 4 und 5 enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

### §. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3 benannten Logen jede andere Mutter= oder Tochterloge des Freimaurer=Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwände geduldet werden.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3 tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauf löbliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3 genannten Mutter-Logen Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem

angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs = Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter = Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich austossen und deren Namen der obersten Polizei = Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter = Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter = Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei = Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter = Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter = Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

---

# Bemerkungen

zum.

## Schema des Mitgliederverzeichnisses.

---

- 1) Um die Verzeichnisse der verschiedenen Logen zu einem Bande vereinigen zu können, ist es nothwendig, das Format des nachstehenden Schemas genau beizubehalten.
  - 2) In der letzten Rubrik braucht der Wohnort der Mitglieder nur dann angegeben zu werden, wenn es nicht derselbe ist, in welchem die Loge sich befindet.  
Angaben der Ehrenmitgliedschaft bei anderen Logen gehören in diese Rubrik.
  - 3) Die Angabe des Amtes, welches der Bruder in der Schottenloge bekleidet, gehört nicht in das Verzeichniß der Sanct-Johannis-Loge.  
Da, wo mit der Sanct-Johannis-Loge eine delegirte Schottische Loge verbunden ist, bildet das Verzeichniß der Letzteren einen gesonderten Abschnitt; wie das Schema zeigt.
  - 4) Die Verzeichnisse sind dem Bundes-Directorium gleich nach Johannis in neun gedruckten Exemplaren (oder 3 Abschriften in demselben Format) einzureichen.
-

# Mitgliederverzeichnifs

der

unter Constitution der Grossen National-Mutter-Loge der  
Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln,  
arbeitenden

**Sanct Johannis Freimaurer-Loge,**  
**(Name der Loge)**

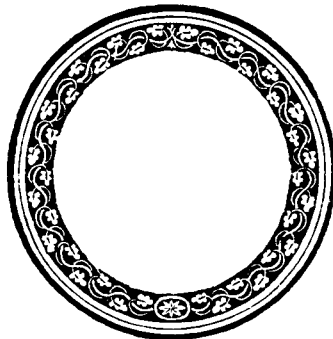
und

der damit verbundenen

**delegirten Altschottischen Loge**  
**(Name der D. A. S. Loge)**

im Oriente zu

**(O r t s n a m e.)**



---

Für das Maurerjahr 18( $\frac{41}{42}$ )

---

**(Adresse . . . . .)**



**St. Johannis-Loge. (Name der Loge.)**

Nr.	Familiennamen und Taufnamen.	Stellung ausserhalb der Loge.	Alter	Grad	Logen-Amt, Wohnort und Bemerkungen.
-----	------------------------------------	-------------------------------------	-------	------	--

**A. Beamte.**

1					
2					
3					
etc.					

**B. Active Mitglieder.**

12					
13					
14					

**C. Ehrenmitglieder.**

1					
2					
3					
etc.					

**D. Permanent besuchende Brüder.**

1					
2					
3					

**E. Dienende Brüder.**

1					
2					
3					

**Veränderungen im Personalstande.**

1. Hinzugekommen sind durch:
  - a, Affiliation,
  - b, Reception.
2. Ausgeschieden sind durch:
  - a, Tod,
  - b, Dimission,
  - c, Deckung,
  - d, Streichung aus der Liste.

**Delegirte Alt-Schottische Loge. (Name der Loge.)**

<i>Nr.</i>	<b>Familiennamen und Taufnamen.</b>	<b>S t e l l u n g ausserhalb der Loge.</b>	Im Joh.-Logen- Verzeichniss sub Nr.	<b>Logen-Amt und Bemerkungen.</b>
------------	---	---	---	---

**A. Ober-Beamte.**

- 1
- 2
- 3

u. s. w.

**B. Mitglieder**

sind sämmtliche, in der Rubrik „Grad“ des St. Joh. Logen-Verzeichnisses mit 3' bezeichneten Brüder.



## Formular

zur

### Verpflichtung eines Meisters vom Stuhl (und deputirten Meisters) einer Sanct- Johannis-Loge.

Ich (Vor- und Zuname) verspreche und gelobe feierlich, bei meinem Maurer- und Ehrenworte, als erwählter und von der Hochwürdigen Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln zu Berlin bestätigter (deputirter) Meister vom Stuhl der gerechten und vollkommenen Sanct-Johannis-Freimaurer-Loge N. N. . . . im Orient zu N. . . ., nur Gott, meinen Landesherrn, die Gesetze des Staats, Tugend, Redlichkeit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben; dem Bundes-Directorio und der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin, ihren Nutzen und ihr Bestes, unbeschadet eines Dritten, nach meinem besten Vermögen, Kräften, Einsichten und Gewissen zu befördern, meine Dependenz von beiden jederzeit anzuerkennen und die ihnen schuldbige Obedienz in allen die Freimaurerei betreffenden Verfügungen zu leisten, der mir (in Abwesenheit oder Krankheit des vorsitzenden Meisters) anvertrauten Loge treulich vorzustehen und durch dieselbe dem Orden nur tüchtige, geschickte, redliche, mit Ruhm und Ehre

bekannte Männer zuzuführen, und dabei weder auf Blutsfreundschaft, Gunst, Gaben oder Geschenke, oder irgend eine Nebenursache, wie sie das menschliche Herz nur immer erdenken mag, zu sehen, auch die mir anvertrauten maurerischen Documente, Ritualien, Instructionen, Ceremonielle u. s. w. oder wie sie Namen haben mögen, sorgfältig aufzubewahren, darnach pünktlich zu arbeiten, nichts daran zu ändern, hinzuzuthun oder abzunehmen, es sei denn, daß die Hochwürdige Große National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln selbst Abänderungen darin zu machen, rathsam und dienlich erachtet, als welchem ich jederzeit Folge leisten werde, auch auf Verlangen sie wieder auszuhändigen, ohne irgend etwas davon zurückzubehalten, keine Abschrift davon zu machen oder zu gestatten, auch selbst die etwa gemachten Auszüge für die Beamten unter meinem Verschuß jederzeit zu halten, und durchaus nicht, und auf keinen Fall, irgend etwas davon einem anderen Systeme, das nicht zum Bunde der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin gehört, mitzutheilen, oder zu gestatten, daß einem anderen Systeme etwas davon mitgetheilt werde.

Alles getreulich sonder Gefährde, an Eides statt!

So geschehen im Oriente zu . . . .

den . . .<sup>ten</sup> . . .

---

## Formular

zur

### Submissionss = Akte einer zu stiftenden Sanct-Johannis = Loge.

---

Wir, Meister vom Stuhl, deputirter Meister, Vorsteher, Beamte und Mitglieder der zu errichtenden Sanct-Johannis-Freimaurer = Loge . . . . . im Orient zu . . . , versprechen und geloben hiermit, nachdem wir uns unter den Schuß der Hochwürdigsten Großen National = Mutter = Loge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltfugeln, in Berlin begeben, und von derselben in die Bundeskette ihrer gerechten und vollkommenen Tochter = Logen aufgenommen, und als solche constituirt worden sind: Treue, Gehorsam, Anhänglichkeit und genaue Befolgung ihrer maurerischen Beschlüsse und Verfügungen, auch zu Anfange jedes Jahres einen genauen Bericht von dem Zustande unserer gerechten und vollkommenen Loge getreulich abzustatten, gleich nach Johannis das Verzeichniß der Mitglieder, nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Amt in der Loge, einzusenden, wie auch alljährlich, vom 1. Januar . . . . an, eine Recognitionss = Gebühr von . . . zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Bundes, zur Haupt = Kasse der ge-

dachten Hochwürdigem Großen National=Mutter=Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin zu erlegen und einzusenden; ingleichen über die Wahlen des vorsitzenden und deputirten Meisters vor Johannis die Bestätigung einzuholen.

Wir versprechen ferner, wie es den Mitgliedern unsers Bundes zukommt, Treue und Gehorsam dem Oberhaupte und den Gesetzen unsers Landes und Staats, und die genaue Befolgung des uns mitgetheilten Edikts vom 20. Oktober 1798, auch sowohl im Reden als im Handeln, Liebe, Treue und Anhänglichkeit an unsern Staat, dessen Verfassung und Beherrscher zu beweisen. Auch wollen und werden wir an den beiden, den Freimaurern heiligen Festen, am Tage Johannis des Täufers und am Tage der Geburt unsers Landesherrn, erwähntes Edikt in geöffneter Loge publiciren und über dessen Erfüllung wachen und mit Nachdruck halten.

Wir versprechen ferner, nach denen uns mitgetheilten Ritualien pünktlich zu arbeiten, nichts hinzu zu thun, noch abzunehmen; es sei denn, daß die Hochw. Große National=Mutter=Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin selbst Abänderungen darin zu machen für rathsam und dienlich erachtet, dem Folge zu leisten wir nie verfehlen; auch kein anderes Certificat an unsre Brüder mitzutheilen, als die wir empfangen, und eben so wenig den mindesten Einfluß eines fremden Orients in unserer Loge zu dulden.

Alles getreulich sonder Gefährde, für uns und unsere Nachkommen angelobt, an Eides statt.

So geschehen im Orient zu . . . am . . . .

# Sachregister.

## A.

- A**bkürzung — der Prüfungszeit, P. 40. §. 180 u. 181 —  
der Stufenzeit, P. 48. §§. 217, 218.
- Abchied — s. Dimissoriale.
- Abstimmung — P. 14. §. 63.
- Abweisen — eines Aspiranten P. 42. §. 190 u. folg. — Abge-  
wiesene dürfen in andere Logen nicht aufgenommen werden,  
P. 43. §. 197. — P. 45. §. 203.
- Abwesende Mitglieder — s. auswärtige.
- Active Mitglieder — P. 8. §. 32—36.
- Adresse — keine maurerische zur Post, P. 76. §. 329.
- Affiliation — eines Bruders, P. 45. §§. 201—209 — wenn  
er zu einer aufgehobenen oder suspendirten Loge gehörte, P. 45.  
§. 202 — der früher abgewiesen war, P. 45. §. 203 —  
von einer Feldloge, P. 80. §. 344 — einer Loge, P. 81.  
§§. 345—347.
- Affiliations-Gebühren — P. 47. §. 209.
- Almosen-Amt und Almosenier — P. 30. §. 148.
- Alter — eines Aspiranten, P. 35. §. 166 — eines zu Affiliiren-  
den, P. 46. §. 204 — eines Besuchenden, P. 55. §. 248.
- Altschottisches Directorium — P. 70. §. 305.
- Amte — s. Logenämter.
- Amtszeichen — P. 17. §. 78.
- Anschreiben an die Tafel — s. Aspiranten-Tafel.
- Anweisungen — Zahlungs- und Empfangs-, P. 26. §. 123.
- Anzeigen — an nahe gelegene Logen, von Vorschlägen, P. 39.  
§. 177 — wegen nicht erfolgter Aufnahme, P. 43. §. 196 —

wegen Affiliation, P. 46. §. 205 — wegen Ausschneiden eines Bruders, P. 54. §. 247 — wegen Suspension, P. 65. §. 289 — an das Bundes=Directorium wegen nicht aufgenommenen Aspiranten, P. 43. §. 196 — der auswärtigen Mitglieder wegen Veränderungen, P. 8. §. 35 — der Ehrenmitglieder desgl., P. 50. §. 224.

Arbeiten — einer Sanct=Johannis=Loge, P. 7. §§. 26—30 — P. 9. §§. 41—44 — P. 52. §. 238 — eines Maurers, P. 11. §§. 49 u. 51.

Arbeitstage — P. 7. §§. 28 u. 29 — P. 20. §. 91.

Archiv und Archivar — P. 24. §. 111. P. 25. §. 121 — P. 30. §. 148.

Armen=Beitrag — Einwendung desselben, P. 9. §. 42. — Ein-  
sammlung desselben, P. 26. §. 127 — P. 30. §. 148. —  
bei Brudermahlen u. s. w. P. 89. §. 375.

Armen=Kasse — P. 30. §. 148.

Aspirant — erforderliche Eigenschaften desselben, P. 35. §. 166 —  
reisender, P. 39. §. 178. — S. Aufnahme und Vorschlag.

Aspiranten=Tafel — P. 38. §. 175 — P. 40. §. 180 —  
in Betreff eines zu Affiliirenden, P. 46. §. 205 — Dispens-  
ation, P. 71. §. 313.

Aufhebung — einer Loge, P. 87. §§. 368 u. 369.

Auflösung — einer Loge, freiwillige, P. 86. §§. 365—367 —  
unfreiwillige, s. Aufhebung.

Aufenthalt — muß angezeigt werden, P. 8. §. 35. — P. 50. §. 224.

Aufnahme — neuer Mitglieder, P. 34. §. 163 u. f. — erfor-  
derliche Eigenschaften bei derselben, P. 35. §. 166. — was  
dazu unfähig macht, P. 35. §. 167.

Aufnahme=Gebühren — P. 20. §. 92 — P. 26. §. 128 —  
P. 31. §. 151 u. f. — s. auch Gebühren.

Aufseher — s. Vorsteher, P. 21. §. 96 u. f.

Ausscheiden — aus der Mitgliedschaft, P. 52. §. 236—247 —  
freiwilliges, P. 53. §. 240.

Ausschließung — eines Bruders, s. Exclusion.

Auswärtige Mitglieder — P. 8. §. 33—36 — zahlen bloß den  
Goldthaler, P. 33. §. 158.

B.

- Ballotage** — P. 14. §. 63 — über einen Aspiranten, P. 41. §. 182—200 — wer dabei mitstimmt, P. 41. §. 184 — P. 55. §. 251 — P. 57. §. 257 — über einen zu Affiliirenden, P. 46. §§. 205 u. 206 — bei Beförderungen, P. 48. §§. 214 u. 215.
- Beamte** — der Loge, P. 15. §. 67 u. f. — Rechte und Pflichten derselben, P. 18. §. 80 u. f. w.
- Beamtenwahl** — P. 14. §. 63 — P. 15. §§. 68 u. f.
- Beamtenzeichen** — P. 17. §. 78.
- Beförderungen** — zu Gesellen und Meistern, P. 18. §. 81 — P. 47. §§. 210—220 — von Brüdern, welche nicht zur Loge gehören, P. 49. §. 220.
- Beförderungs-Gebühren** — P. 26. §. 128 — P. 31. §. 151 — im Auftrage einer anderen Loge, P. 32. §§. 153 u. f. w.
- Beifallszeichen** — P. 14. §. 63 — bei einem Vorschlage zur Aufnahme, P. 38. §. 175.
- Beiträge** — P. 26. §. 122 u. 125 — P. 31. §§. 150 u. f. — welche ein aus den Listen Gestrichener bei seiner Wiederaufnahme nachzuzahlen hat, P. 54. §. 244 — der permanent Besuchenden, P. 56. §. 255. — Laufende, P. 33. §§. 156—162.
- Benachrichtigungen** — nahe gelegener Logen, von Vorschlägen u. f. w., f. Anzeigen.
- Berathungen** — P. 7. §. 28 — P. 14. §§. 62 u. 63 — zur Prüfung von Vorschlägen zur Aufnahme, P. 37. §§. 171 — 173 — wer keinen Zutritt hat, P. 55. §. 248 — P. 57. §. 257.
- Berichte an die Mutterloge** — Form derselben, P. 76. §. 328 — Jahresbericht, P. 72. §§. 317 u. 318.
- Bestätigung** — der Wahlen durch das Bundes-Directorium, P. 15. §. 68 — P. 17. §. 75 — P. 75. §§. 325, 326 u. 327.
- Besuchende Brüder** — Einwilligung derselben, einen Vorgesetzten an die Tafel zu schreiben, P. 38. §. 175 — temporair Besuchende, P. 55. §. 248 — wer nicht zugelassen wird, P. 55. §§. 248—250 — wie lange ihnen der Besuch zu gestatten ist, P. 56. §. 252 — permanent Besuchende, P. 56. §§. 253—258 — Zulassung isolirter Brüder zum Besuch, P. 57. §. 259.

- Bibliothek. — P. 24. §. 111 — P. 30. §. 148.  
Brudermahle — P. 88. §§. 373—375.  
Bundes = Directorium — P. 66. §. 292 — P. 69.  
§§. 302—313.  
Bürgerschaft — P. 34. §. 164 — bei durchreisenden Aspiranten,  
P. 40. §. 180.

C.

- Censur — maurerischer Schriften, P. 11. §. 53.  
Ceremonienmeister — Rechte und Pflichten desselben, P. 27.  
§. 132 u. f.  
Certifikat — P. 25. §§. 119 u. 120 — eines Ausscheidenden,  
P. 53. §. 240 — P. 57. §§. 260—264.  
Cirkular — (Einladung), P. 15. §. 69 — P. 24. §. 113 —  
zu Ballotagen, P. 41. §. 183 — von wem die dienenden  
Br. dieselben annehmen dürfen u. f. w., P. 51. §§. 231—232.  
Cirkularschreiben — Unterschriften derselben, P. 25. §. 118.  
Committirte und Committéen — P. 30. §. 148.  
Conferenzen — P. 7. §. 28 — P. 13. §. 62 — in Betreff zur  
Prüfung von Vorschlägen zu Aufnahmen, P. 37. §§. 171 —  
173. — besuchende Br. nicht zuzulassen, P. 55. §. 248 —  
permanent besuchende Br., P. 57. §. 257.  
Constitutions=Patent — einer neuen Loge, P. 79. §. 340 —  
P. 102. Anlage IV.  
Correspondenz — der Loge, P. 24. §. 111 — P. 25. §. 117 —  
P. 30. §. 148.

D.

- Decken — der Loge, des Proponenten während der Ballotage,  
P. 41. §. 186 — Entsjagung der Mitgliedschaft, P. 53. §. 240.  
Decorationen — höherer Grade, P. 15. §. 66.  
Deputirter — Meister, P. 15. §. 67 — P. 20. §. 95 — Be-  
stätigung, P. 75. §§. 325 u. 326. National=Großmeister,  
P. 67. §. 296 — P. 68. §. 299. — P. 69. §. 302.  
Dienende Brüder — P. 27. §. 131 — P. 50. §§. 226—235.  
Directorium — f. Bundes=Directorium.

Dimissoriale — P. 45. §. 201 — P. 53. §§. 240 u. 241 —  
P. 78. §. 335 — P. 80. §. 343.

Dispensation — von den Beiträgen, P. 20. §. 92 — P. 32.  
§§. 155—159 — von der Aspiranten-Tafel, P. 40. §. 180 —  
P. 71. §. 313 — von der Stufenzeit, P. 49. §. 218 — vom  
Vorschlage eines Aspiranten in geöffneter Loge und von der  
Prüfungszeit, P. 71. §. 313.

Druck — von Maurer-Schriften, P. 11. §. 53.

Durchreisende — wegen Aufnahme derselben, P. 20. §. 93 —  
P. 39. §§. 178 — P. 40. §. 180.

### E.

Eckige Zeichen — P. 14. §. 63.

Edikt — Königliches, P. 6. §. 23 — vorzulesen, P. 7. §. 30 —  
P. 93. Anlage I.

Ehrenmeister — P. 30. §§. 146 u. 147.

Ehrenmitgliedschaft — P. 49. §§. 221—225 — der Gr.  
National-Mutterloge, P. 69. §. 300.

Eingaben an die Ordensbehörden, P. 72. §§. 317—329.

Einladung — s. Circular.

Einsendungen — der Tochterlogen an die Mutterloge, P. 72.  
§§. 317—329 — zu Anfange jedes Kalenderjahres zu be-  
wirken, P. 72. §§. 317—319 — nach Johannis, P. 73. §. 320.

Einwendungen — gegen Aspiranten, P. 38. §§. 173 u. 174 —  
P. 39. §§. 179, 181 — P. 41. §§. 187, 188, 192 u. f. —  
gegen Beförderungen, P. 48. §§. 215 u. 216.

Entlassung — s. Dimissoriale — einer Loge aus dem Bunde  
der Gr. Nat. Mutterloge, P. 84. §§. 357—364.

Entschuldigung wegen Ausbleibens — P. 10. §. 42.

Erinnerung wegen rückständiger Beiträge — P. 34. §. 161.

Erlaß — von Beiträgen, P. 20. §. 92 — P. 32. §. 155 —  
P. 33. §§. 157—160 — der Stufenzeit, P. 49. §. 218 —  
der Prüfungszeit, P. 71. §. 313.

Erfundigung — s. Aufnahme.

Exclusion — P. 54. §§. 245—247 — P. 59. §. 265 — P. 63.  
§§. 281, 282 u. 283.

§.

Selbloge — P. 80. §§. 342—344.

Feste — maurerische, P. 7. §. 27.

§.

Gebühren — P. 26. §§. 126 u. 128 (s. auch Aufnahme- und Beförderungsgebühren) — bei Beförderungen und Aufnahmen im Auftrage einer anderen Loge, P. 32. §. 153 — Affiliation, P. 47. §. 209 — Recognitionsgebühren der Tochterlogen, P. 72. §§. 317 u. 319.

Gemischte Mahle — P. 89. §. 378.

Gefellen — P. 12. §§. 57, 58.

Gefellengrab — P. 12. §. 55.

Gesellschaften im Logen-Lokal — P. 88. §§. 373—382.

Gesetze — Gesetzgebung, P. 66. §. 292 — P. 71. §. 310 — Vorschläge dazu, P. 72. §. 315 — Lokal=Ges. P. 72. §. 316.

Gestrichen — s. Streichen aus den Logenlisten — Wiedereintritt eines Gestrichenen, P. 53. §. 243.

Goldthaler — P. 26. §. 122. — P. 33. §§. 157—59 — P. 56. §. 255.

Grade — s. Lehrling, Geselle, Meister, P. 12. §. 55.

Groß=Beamte — P. 67. §. 296 — Rechte und Pflichten derselben, P. 68. §. 297.

Große Mat.=Mutterloge — P. 66. §§. 290—313 — im engeren Sinne, P. 67. §. 293 u. f.

Groß=Meister — s. Rational=Großmeister.

Grundsätze — allgemeine, der Freimaurerei, P. 1. §§. 1—22.

Grundverfassung — P. 66. §. 292. — P. 79. §. 340.

§.

Hammer Schlag — Ordnung gebietender, P. 10. §. 46.

§.

Jahresbericht — muß zu Anfang des Kalenderjahres eingereicht werden, P. 72. §. 317 — was er enthalten muß, §. 318.

Inactivirung einer Tochterloge — P. 82. §§. 348—354.

Injurien=Klagen unter Brüdern — P. 19. §. 89.

- Installation der Beamten — P. 17. §. 77.  
Instructions=Loge — P. 7. §. 26 — P. 11. §. 51.  
Johannisfest — P. 7. §§. 27. u. 30 — P. 17. §. 77.  
Johannis=Loge — P. 6. §. 23 u. f. — Arbeiten derselben,  
P. 7. §. 26.  
Isolirte Brüder — P. 46. §. 205 — P. 57. §. 259.

### K.

- Kalender — P. 7. §. 29 — P. 74. §. 321.  
Klage — } f. Rechtspflege.  
Kläger — }  
Kranker Bruder — P. 20. §. 94.  
Kuglung — f. Ballotage.

### L.

- Lehrling — P. 12. §§. 54—56.  
Lehrlingsgrad — P. 12. §. 55.  
Liste — f. Mitglieder=Verzeichniß.  
Loge — f. Johannis=Loge.  
Lokal=Gesetze — (Particular=Statuten), P. 72. §. 316.  
Logen=Aemter — P. 13. §§. 61 u. 62.  
Logen=Beamte — P. 15. §. 67 u. f. — f. Beamte.  
Logen=Lokal — Nebenbenutzung desselben, P. 88. §§. 373—383.

### M.

- Mehrheit — f. Stimmen=  
Meister — P. 13. §§. 59—65 — P. 32. §. 155 — P. 34. §. 163  
Meistergrad — P. 12. §. 55 — P. 13. §. 59.  
Meisterschaft — P. 14. §§. 64, 65.  
Meister vom Stuhl — Wahl desselben, P. 16. §. 70 — Rechte  
und Pflichten desselben, P. 18. §. 80 u. f. — Bestätigung,  
P. 17. §. 75 — P. 75. §§. 325 u. 326 — Verpflichtung  
desselben, P. 75. §§. 325 u. 326 — P. 101. Anhang III.  
Meldung — jährliche der auswärtigen Mitglieder, P. 8. §. 35 —  
der Ehrenmitglieder, P. 50. §. 224.  
Minorität kann wegen der Aufnahme reklamiren, P. 43. §. 193.  
Mißverständnisse unter Brüdern — P. 19. §§. 88 u. 89.

Mitglieder — einer Sanct-Johannis-Loge — Rechte u. Pflichten derselben, P. 8. §. 31 u. f. — active, P. 8. §§. 32—36 — auswärtige, P. 8. §§. 33—35 — einheimische, P. 8. §§. 33 u. 34 — Ehren-, P. 49. §§. 221—225.

Mitglieder = Verzeichniß — P. 25. §. 121 — die Tochterlogen sollen sie gleich nach Johannis der Mutterloge einsenden, P. 73. §. 320 — Einrichtung derselben, P. 73. §. 321. — P. 97. Anlage II. — des ganzen Bundes wird von der Mutterloge dem Könige eingereicht, P. 75. §. 324 — P. 93. Anlage I. §. 10 — Hauptübersicht des Logenbundes, P. 76. §. 330 u. 331.

Mitgliedszeichen — P. 47. §. 208 — der Ehrenmitglieder, P. 50. §. 223 — eines Ausscheidenden — P. 53. §. 240.

Mittheilungen der Mutterloge an die Tochterlogen — P. 76. §§. 330—332.

Mutter-Loge — f. Gr. Nat. M. L.

## N.

Namentliche Liste — f. Mitgliederverzeichnis.

National-Großmeister — P. 67. §§. 296—298.

## O.

Oekonomische Angelegenheiten der Loge — P. 19. §. 86. — P. 27. §§. 130 u. 131.

## P.

Partikular-Statuten — P. 72. §. 316.

Permanent besuchende Brüder — P. 56. §§. 253—258.

Pflichten — der Beamten. P. 18. §. 80 u. f. w. — allgemeine, f. Rechte u. f. w. — besondere, der Meister, Gefellen und Lehrlinge, f. diese.

Präsenzbuch — P. 28. §. 134.

Präparateur — f. vorbereitender Bruder.

Proponent — P. 34. §§. 163 u. 164 — Mittheilungen, welche derselbe dem Suchenden zu machen hat, P. 36. §§. 169 u. 170 — kann das Recht, Jemanden vorzuschlagen, verlieren, P. 38. §. 174 — wird nicht früher als bei der Ballotage namhaft gemacht, P. 38. §. 175 — muß während der Ballotage die Loge decken, P. 41. §. 186.

Proponiren — f. Vorschlag.

Protokoll — P. 24. §§. 111, 114, 115, 116 — P. 38. §. 175 —  
Wahlprotokoll, P. 17. §. 75 — P. 75. §. 325.

Prüfung — besuchender Brüder, P. 28. §. 135 — P. 57.  
§§. 260 u. f.

Prüfungszeit — P. 40. §. 181 — Abkürzung derselben, P. 40.  
§. 180 — Erlaß derselben, P. 71. §. 313.

### R.

Reactivirung einer inactiven Loge, P. 84. §§. 355 u. 356.

Reception — f. Aufnahme.

Reden dürfen nicht ohne Vorwissen des vorsitzenden Meisters ge-  
halten werden, P. 23. §. 109.

Redner — Rechte und Pflichten desselben, P. 22. §. 105 u. f. —  
kann zugleich vorbereitender Bruder sein, P. 31. §. 149.

Rechtspflege — P. 59 §§. 265—289.

Rechte und Pflichten — allgemeine, der Mitglieder einer Loge,  
P. 8. §§. 31 u. f. — der Meister, Gefellen, Lehrlinge und  
Mitglieder der Loge, f. diese.

Reisender — f. Durchreisender.

Repräsentanten der Tochterlogen — P. 67. §. 293 — P. 74. §. 321. C.

Rückständige Beiträge — P. 26. §. 125 — P. 34. §§. 161 u.  
162 — P. 49. §. 219. — eines aus der Liste Gestrichenen,  
P. 54. §§. 243 u. 244.

Rüge — in Betreff der Einwendungen gegen Aspiranten, P. 44.  
§. 200 — als Strafe, P. 59. §§. 265—267.

Rundes Zeichen — P. 14. §. 63.

### S.

Schändliche Handlungen — die zur Aufnahme unfähig machen,  
P. 35. §. 167 — ziehen die Exclusion nach sich, P. 63.  
§§. 282 u. 283.

Schaffner — f. Steward.

Schlagmeister — Rechte und Pflichten desselben, P. 26. §. 123 —  
mit welchen Aemtern das Amt desselben vereinigt werden kann,  
P. 31. §. 149.

Schwestermahle — P. 89. §. 378.

Scrutinium — P. 14. §. 63.

- Sekretair** — Rechte u. Pflichten desselben, **P. 24.** §§. 111 u. f. —  
 correspondirender, **P. 30.** §. 148.
- Spiel** — unter welchen Bedingungen es an Gesellschaftstagen er-  
 laubt ist, **P. 90** §. 379.
- Statuten** — Vorlesung derselben, **P. 18.** §. 82 — vor der Ballo-  
 tage die betreffenden §§. vorzulesen, **P. 41.** §. 185 — Parti-  
 kular- der St. Joh. Logen, **P. 72.** §. 316.
- Stellvertreter** — s. Substituirt.
- Stewards** — Rechte u. Pflichten derselben, **P. 27.** §§. 130 u. 131.
- Stewards-Collegium** — **P. 30.** §. 148.
- Stiftung einer Loge** — **P. 77.** §§. 333—344.
- Stiftungsfest** — **P. 7.** §§. 27 u. 30.
- Stimmenmehrheit** — **P. 14.** §. 63 — absolute, **P. 16.** §. 70.
- Stimmen** — }  
**Stimmzettel** — } s. Abstimmung.
- Stimmrecht** — s. Meister — wer dasselbe nicht hat, **P. 33.**  
 §. 159 — **P. 50.** §. 223 — **P. 57.** §. 257.
- Strafen** — s. Rechtspflege — **P. 59.** §§. 265—268 — gericht-  
 liche, welche zur Aufnahme unfähig machen, **P. 35.** §. 167.
- Strafverfahren** — **P. 60.** §§. 269—281.
- Streichen aus den Listen** — **P. 34.** §. 162 — **P. 53.** §. 242 —  
**P. 59.** §. 265.
- Stufenzeit** — der Lehrlinge u. Gesellen, **P. 47.** §§. 210 u. 211 —  
 Abkürzung derselben, **P. 48.** §§. 217 u. 218 — Verlängerung  
 derselben, **P. 59.** §. 265.
- Stundung der Beiträge** — **P. 33.** §. 160.
- Substituirt Beamte** — s. diese — **P. 29.** §§. 143—145.
- Substituirt Meister** — **P. 30.** §. 145.
- Suchender** — s. Aufnahme.
- Suspension** — **P. 59.** §. 265 — **P. 64.** §§. 285—289.

Σ.

- Tafel** — s. Aspiranten-Tafel.
- Tafel-Loge** — Bestimmung über die Ordnung in derselben, **P. 10.**  
 §. 47 — Zweck derselben, **P. 10.** §. 48.
- Tochter-Loge** — s. St. Joh. Loge.

Todesfall eines Bruders und was dabei zu thun ist — P. 52.  
§§. 237 u. 238.

Trauerloge — P. 52. §. 238.

## U.

Umlauffchreiben — f. Circular und Circularschreiben.

Untersuchung — f. Rechtspflege.

Ueberredung zum Eintritt in den Orden ist untersagt — P. 35.  
§. 165.

## V.

Verbindungen — geheime — f. Ausnahme.

Vereinigung von Logen unter einander — P. 87. §§. 370—372.

Verbrechen — machen zur Aufnahme unfähig, P. 35. §. 167 —  
ziehen die Exclusion nach sich, P. 63. §§. 282 u. 283.

Verjährung — unrechtlicher Handlungen in Betreff der Auf-  
nahme, P. 36. §. 168.

Vermittlung — von Mißverständnissen, P. 19. §. 88.

Vermögen — einer inactiven Loge, P. 82. §. 350 — einer auf-  
gelösten Loge, P. 86. §§. 366 u. 367.

Verneinende Stimmen — f. eckige Zeichen.

Veröffentlichung — von Maurer-Schriften etc., P. 11. §. 53.

Verpflichtung — des Meisters vom Stuhl und des dep. Mei-  
sters, P. 75. §§. 325 u. 326 — P. 83. §. 351 — P. 101.

### Anlage III.

Versammlung — ungesetzliche, P. 9. §. 41 — durch den Mei-  
ster vom Stuhl berufene, P. 20. §. 91.

Verfchwiegenheit — P. 11. §§. 52 u. 53 — in Betreff der  
Einsprüche gegen Aspiranten, P. 44. §. 199 — und gegen  
Beförderungen, P. 48. §. 216.

Vertraute Brüder — P. 11. §. 50.

Verwerfen — eines Vorschlages, P. 38. §. 176 — f. auch Ab-  
weisen.

Verzeichniß — f. Mitgliederverzeichnis.

Visiren — der Certificate, P. 58. §. 263.

Vorbereitender Bruder — Rechte und Pflichten desselben, P. 29.  
§. 138 u. f. — kann vom Redner mit versehen werden,  
P. 31. §. 149.

Vorlesung — der Statuten, P. 18. §. 82.

Vorschlag — zur Aufnahme, P. 34. §§. 163 u. f. — ist schriftlich einzureichen und was er enthalten muß, P. 36. §. 169 — in geöffneter Lehrlingsloge, P. 38. §§. 175, 176 — zur Beförderung, P. 47. §. 212 — Erlaß desselben durch das Bundes-Directorium, P. 71. §. 313.

Vorsitzende — dessen Stimme doppelt zählt, P. 14. §. 63 — P. 16. §. 70.

Vorsteher — Rechte und Pflichten derselben, P. 21. §. 96. u. f.

### W.

Wahl — der Beamten, P. 14. §. 63.

Wahl-Protokoll — P. 17. §. 75 — der Tochterlogen ist Mitte Mai bei der Mutterloge einzureichen, P. 75. §. 325.

Widerspruch — s. Einwendungen.

Wiederaufnahme — eines Bruders der ausgeschieden war, P. 53. §. 241 — eines Gestrichenen, P. 53. §§. 243 u. 244 — eines Excludirten, P. 54. §. 246.

Wort — muß erbeten werden von Jedem, der etwas vortragen will, P. 10. §. 45 — durch die Vorsteher, P. 21. §. 101 — P. 68. §. 298 — P. 69. §. 303.

### Z.

Zeichen — s. Beifallszeichen, Mitgliedszeichen, Amtszeichen, runde, eckige u. f. w.

Zeit der Einsendung — der Jahresberichte, P. 72. §§. 317 u. 318 — der Mitgliederverzeichnisse, P. 73. §. 320 — der Recognitionengebühren, P. 72. §§. 317 u. 319 — des Wahlprotokolls, P. 75. §. 325.

Zurücknahme — des Vorschlags, P. 38. §. 176. — P. 42. §. 188.

Zweck — des Ordens, P. 1. §. 1—3.

Zweifel — darüber, ob Handlungen zur Aufnahme unfähig machen, P. 36. §. 168.

---